

M u c h

für die

Freiwillige Abrechnung.

Veranlagte

von

**W. Rinde, Mittermayer, Menard
und v. Gangewron.**

Verhandlungsbericht Band.

an drei Spalten.

Gebetserg,

Rechtsliche Beitragsabhandlung von S. E. B. Maier.

1861.

XIV.

Die Beherrschung der würdigen Stellung des Abolitionistischen für die Rechtspflege und die neuen davon sich beziehenden Leistungen auf dem Gebiete der Rechtsforschung, der Gesetzgebung und freiwilliger Vereinigungen.

von

Mittermayer.

U. A. 1
U. A. 1
(147)

U. A. 1
U. A. 1
(147)

In der großen gesittlichen Bewegung, die auf die Herbeiführung einer gerechten deutschen Progesellschaft gerichtet ist, schafft jede Hoffnung an gründliche Verbesserung der deutschen Rechtspflege, wenn nicht die Stellung des Einwalters eines durchkreuzenden Verbesserung sich erkennt. Nicht die Formen welche die neuen Progesuchungen erfüllen, nicht die Sorge für die Ausstellung der ausgeschöpften Rechte, nicht die Abordnung einer Einigung der Geschäftswähler, gewähren genügende Bürgschaften der Erfüllung besserer Zustände. Die besten Formen haben als solche nur geringen Aufschluß, wenn nicht ein wichtiger Gelt diejenigen besteht, von welchen die Anwendung dieser Formen abhängt, wenn diese Personen nicht von der Zufriedenheit der Aufgabe durchdrungen sind, daß die professionelle Form dem Zwecke entspricht und zum Siege des Rechts bestinge. Die Mittel sind es nun, von denen bei der Durchführung die Anwendung der vorgeschriebenen Formen und ihre Wirkung abhängt. Die mit der Normahme der Form bestimmt bestimmlich den Erfolg der Handlung, bei welcher die Form angewendet wird. Nebenstehend ist die Erfahrung, daß, wenn Differenzen, welche eine Form annehmen, aus Geltgültigkeit oder unmittelbarer Gelt oder Unzulässig, bei der Beurteilung der Form bestimmt bestimmt den Erfolg der Handlung, bei welcher die Form angewendet wird. Nebenstehend steht die Erfahrung, daß, wenn Differenzen, welche eine ungünstigere Handlung vornehmen, kein Einfluß über sießt, ein ungünstigerer Differenzgegen beworben wird, auf welche die Handlung berechtigt ist, und daß der Zweck nicht erreicht wird, der durch die Handlung berücksichtigt wird. Die Richter sollen nun die Maßnahmen ihrer Erfüllung eines Rechtsstreits durch die Begriffe

Rechts f. d. richtl. Praxis Bd. XXIV, 2. Folg.
Richterliche Beitragsabhandlung von S. E. B. Maier.
1861.

der Parteien über ihrer Unwürde keinen Verzug; sind nun diese Vorträge (möggen sie schriftliche oder mündliche sein), unvollständig, unklar, verworren, so erhalten die Rechter nur ein mangelfhaftes Material, um das Recht der Parteien ist gefährdet, weil der Schiedsrichter schlechte Würdigkeit, der mangelfhafte Vortrag den Richter hindert, den richtigen Gesichtspunkt über den wahren Stand der Sache aufzufinden, und ein gerechtes Urteil zu fassen. Die Unwürde sind es (her auch, von dem es zum großen Schele abhängt, ob die Parteien ihnen die nötigen Informationen mittheilen, die freigemachten Mittel der Beweisführung) ebenso, ob die Parteien gehörig belehrt werden. Es ist bekannt, wie wenig selbst gesetzte Richter, wenn sie ehrles Unwürde beobachtet, und die Prozeßführung übertragen wollen, es verfischen, alle möglichen Schafaschen, Verhältnisse, vorzuschieben, die vollen vollständige Kenntnis dazu gehört, um den richtigen Prozeßpunkt zu entwerten, und durchzuführen, dem Unwürde vorzukragen. Die Erfahrung zeigt, daß häufig, ehe der Richterurtheil an den Unwürde sich wendet, er in unanständigste Unterhandlungen und Erklärungen dem Gegner gegenüber sich entlädt, die er dem Unwürde verschuldet, während derselben, welche den Unwürde berathen liegen eine Masse treulicher Erklärungen aus Mangel an Rechtskenntniß, aber in ihrer Lebhaftigkeit und Einfachheit einsetzt ihre Ansprüche und Beweise überschlägt, die Erklärungen des Gegners bestätigt werden, nicht selten den Unwürde schlecht hinpräpariert, selbst irreführern, so daß oft der Unwürde ist spät erachtet, daß die Sache neben Rechten sich sonst außerdem befindet, als siefer sie ihm vorzugt. Man weiß, wie wichtig es ist, daß der Unwürde, ehe er die Prozeßführung übernimmt, die Partei, welche seine Güsse würdet, gehörig befragt, und oft eben, soweit als beweisen kann, ob, ob der Unwürde darauf ein, daß der Unwürde vollständig und rein alle Thatsachen erfaßt, wenn zweckmäßig es möglich macht, den Einband der Sache einzulösen, und zu beschließen, ob der Schiedsrichtung zum Ende habe; es wird längst häufig notwendig, die Partei auf manche Thatsache, die von Bedeutung wurden kann, aufmerksam zu machen, durch Fragen sie zu erhöhen, klarer und vollständiger als es die ergänzenden Partei hat, daß Sachverständiss auszuholen; es ist Spricht des Unwürde, die Partei über den

wahrscheinlichsten Gang des Prozeßes, 1) über die Schiedsrichter die Stelle, über die Mängel der vorgebrachten Beweise welche, zu gleich der Partei offen auszusprechen, wie weit sie Hoffnung hat, zu siegen, und welches Material der Unwürde braucht, um den Sieg herbeizuführen zu können. Nur wenn eine solche Information vorausgeht, die aber einen ebenso mit dem Rechte und mit den Bedingungen des Urteils vertrauten Unwürde vorausgesetzt, die über den Fall nachzuhören, und fest, her sich Zeit nimmt, um über den Fall nachzuhören, und durch seine Befragung der Partei ein vollständiges Material zu erhalten, trotz auf eine gute Prozeßführung gerechnet werden können. Nicht unbedacht darf noch eine andere Sache der hohen Bedeutung des Abwesendenkantors Werken, in so fern nämlich die Unwürde es sind, von welchen das Benehmen der Bürger, zum großen Schele ihre Unwürde, die Rechtskenntniß und Zweckbestreben gereichen, selbst mehr wird es, nach der Elite Erfahrung 2), vorzunehmen, daß die Bürger, die sie ein wichtiges Rechtsgericht abschließen, den Rat eines erfahrenen Konsuls abholen, und wenn sie in die Lage kommen, gegen einen Unwürden klagen, so müssen, obwohl die Klage kaum einer förmlichen Eröffnung (Klage) oder doch kein Sach eine förmliche eingezogen werden, daß auf die Befreiung anderer Leidenschaft eingezogener Berufseröffnung nach unbedarf ungefähr eingeleitet werden kann.

1) Es wird oft notwendig, die Partei darauf aufmerksam zu machen, daß wahrscheinlich der zur Beweisergänzung kommt wird, wo der Unwürde schon vor Eröffnung des Prozeßes wissen muß, ob die Partei dem Gegner den Schiedsrichter aufzutragen will, obwohl es nicht, ob der Unwürde jetzt dies tun möchte, ob sie, wenn der Schiedsrichter aufgetragen wird, diejenigen Schiedsrichter wählen will, mit dem es nicht, ob der Unwürde jetzt schon erfahre, wie welche Erklärungen die Partei liegen können kann.

2) Sie fragt also ob es gilt, daß die Richter, ehe sie ein Rechtsgericht abschließen, mit einem Unwürde, zu welchem sie Beauftragt haben, über die Rechtskenntniß und mit der Wichtigkeit eines Gerichts, über die zweckmäßigste Sache vorliegende Hoffnung des Prozeßes sich beschweren. Aber beauftragte Richter oder Sachverständiss in England hat an einem wichtigen Unwürde keinen Beauftragungskommission und Maßnahmen.

3) Obwohl sind in dieser Beziehung die Erfahrungen bei den Großschiedsrichtern.

durchgeführten Rechtsstreite vorgezeigt wird. Der Untervorste ist es aber auch, welcher in dem Prozeß die Partei vor dem Gerichte und schädiger oder gefährlicher Mittel bewahrt, und indem er die Partei aufmerksam auf alle Folgen macht, sich weigert, dem Verlangen der Partei, ein gewisses Mittel zu brauchen, einer unanständigen oder schlechten Pruzessführung vorzugszt. Wer weiß nicht, wie leichtfertig Ehe zugeschoben, angemommen und gesetzet werden, während der rechtliche und verständige Untervorste, der als erfahrener Mann, und als Menschenkenner nur auf den Grund flüger Befragung leicht durchschaut, vote wenig mit gutem Gewissen in dem Falle ein Urteil beschworen werden kann, es zu seiner Macht gehabt hätte, durch seine Einsichtung den Gebrauch des Gesetzes zu hindern. Der Untervorste ist es, von dem es abhängt, der Bezeichnung des Prozesses durch öftentheils aufgeschaffte Einwendungen, durch Verteilungsgesetz Zwischenfreitritte, oder durch Vertragsgesetze, entgegenzuwirken; er ist es, welcher die Partei über den Eintritt eines gefälschten Urteils beschützt und die Ergreifung erfolgloser Rechtsmittel hindern kann.

Auf diese Art sind es die Untervölte, denen Menschen die rechte- und sittgemäße auf den Sieg des Rechts berechnete Pruzessführung bestimmt. Die Herstellung einer würdigen Erfahrung der Untervölte liegt aber auch im Interesse des Staats, was sich aus der Erwörgung erprob^t, daß der Staat das höchste Interess^t hat, daß das Vertrauen zu der in seinem Laufe gehandhabten Rechtspraxis, begründet ist, weil von der allgemeinen Überzeugung, daß in dem Staate die Prozeßgerecht und rostfrei geführt und entschieden werden, und jeder Rechtssuchende, wenn er Recht hat, auch bei Gericht sein Recht erhalten wird, die Geschäftstüchtigkeit des Reiches, die Moralität des Volkes und der Freiheit in den Familien, ebenso wie die Zufriedenheit und die Ruhe des Volkes abhängen. Das Interesse des Staates zeigt sich nicht weniger darin, daß die Güte der Gesetzgebung vielfach durch die geeignete Benützung des Untervorsteueraus bedingt ist. Die Untervölte sind es, welche den Bürgern am nächsten stehen, einen tieferen Blick in das ganze Leben der Bürger werfen, die

4) Gute Remerkungen zu dieser Sichtung in der preußischen Geschichte Zeitung 1861 S. 134.

ihren Stathethalten, sie sind es, welche die Behörden und Reichsbeamten der Bürger kennen lernen, daher auch heurtheten Männer, welchen Einfluß auf den Leibz, auf das Familienehen und die Vermögensverhältnisse der Bürger die bestehenden Gesetze ausüben. Die Untervölte erfahren die Rüagen des Volkes über die bisherigen oder neuen Gesetze, ihre Rüden und Nachtheile, während die Gesetzgeber in ihrer hohen Erziehung die Mängel der Gesetze nun so weniger kennen zu können Gelegenheit haben, als die Beamten häufig sich hätten, die Rüagen zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Daraus folgt die Pflicht einer guten Regierung, zur Bedeckung neuer Gesetzeswerke und zur Begutachtung bearbeiteter Gesetzesentwürfe vorzüglich Untervölte beizustellen, 5) um ihre Erfahrungen zu benützen. Nicht unerwähnt darf noch die Bedeutung bleiben, welche die Untervölte durch ihren Einfluß auf politische Verhältnisse haben. Dem Untervorste öffnet sich eine breitliche Laufbahn; der Untervorste, mit welchem er den Berfolgten auch gegen den nächsten Gegner verbündigt, selne Rechtevertheidelt, seine Unabhängigkeit, Siege, die er in wichtigen Prozessen durch seine kräftige und geschickte Pruzessführung errämpft, lenken die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn, erwecken ihm Vertrauen, welches ihm in großen politischen Besprechungen z. B. bei Kabinetten einen mächtigen Einfluß schenkt, der durch die Kellnahme, mit welcher sein Stath gehört, durch seine Erprobung zu wichtigen Stellen und Missionen sich gestellt macht, und den ausgesetzten Untervorste, zu dem das allgemeine Vertrauen sich freigert, daß die Mischung auf höhere Präfekturteile führt. 6)

Damit aber die bisher beschriebte hohe Bedeutung des Untervorsteueraus sich stetig mindern kann, beharf es einer würdigen Erfahrung der Untervölte, und ihnen ebenso einer Berechtigung gewisser Eigenschaften der Männer, die dem Untervorsteueraus angehören als auch einer Zusammenarbeit vieler Zusäume, Bei-

5) In England erscheinen in allen von dem Ministerium oder dem Parlamente übergesetzten Kommissionen zur Aufmerfung oder zur Prüfung von Gesetzen vorzugsweise als mitglieder Untervölte.

6) In London, in welchen mehrere öffentliches Leben herrscht, geben auch den Ständen der Untervölte die Mütter an den höheren Stellen und hohe Staatsbeamte herau. Wie erinnern an England und Belgien.

hatte und Erfüllungen, deren Dasein auch Bestandteil jener wichtigen Stellung von dem Staate abhängt. Sie wird der Künftigkeit einer gewissen Geschäftsfähigkeit, praktischen Einsicht, Kenntnis der Menschen und einer gewissen Charakter ist, wenn er nicht bestrebt ist, die Künftigkeit seines Charakters und wegen seiner Ehrenhaftigkeit allgemeines Vertrauen zu erlangen, dann auf das Gefühl und Gewissenhaftigkeit nicht soviel Einfluß ausüben kann, wie um viel Gelingen zu gewinnen, sondern aus Liebe zu seinem Berufe, erfüllt von der Absicht seines Standes seine Kräfte als Künftig entfaltet, und den Mut hat, auch gegen Geben, was Recht hat, sei es die Regierung, der hochgesetzte Beamte oder durch Reichskunst-Mächtige, die Ausübung für Denkungen zu übernehmen, von dem er glaubt, daß er Recht hat, wenn der Künftig zugleich möglich aber wünschlich, den Missionskunst der Schönheiten und Künsten entgegentritt. Ganz bestehendes Gefühl über die Recht eines solchen Künftigen hat auf den Besitzer des gegenwärtigen Auftrages in keiner Tugend das Gefühl eines Mannes gemacht, der vor mehr als 50 Jahren in Würden als Künftig gänzt, und solches Vertrauen gewußt, daß bei den Mächtigen, welche die ehrlichen Eigenschaften des Mannes kannten, schon eine günstige Meinung für die Partei sich bildete, deren Zweck dieser Künftig übernahm, weil man wußte, daß er nur den vertriebene, von dessen Städter überzeugt war, während zugleich allmählig es dageg kam, daß nur setzen eine Partei, die sich nicht ihres Rechts bewußt war, es wagte, setzen Besitz anzuwenden"), die Partei aber, deren Vertheidigung er übernahm, sicher war, daß der Künftig mit Energie und Mut, aber auch mit auf gesetzlichen Mitteln ihr Recht verteidigte.⁸⁾ Die

hatte und Erfüllungen, deren Dasein auch Bestandteil jener wichtigen Stellung von dem Staate abhängt. Sie wird der Künftigkeit einer gewissen Geschäftsfähigkeit, praktischen Einsicht, Kenntnis der Menschen und einer gewissen Charakter ist, wenn er nicht bestrebt ist, die Künftigkeit seines Charakters und wegen seiner Ehrenhaftigkeit allgemeines Vertrauen zu erlangen, dann auf das Gefühl und Gewissenhaftigkeit nicht soviel Einfluß ausüben kann, wie um viel Gelingen zu gewinnen, sondern aus Liebe zu seinem Berufe, erfüllt von der Absicht seines Standes seine Kräfte als Künftig entfaltet, und den Mut hat, auch gegen Geben, was Recht hat, sei es die Regierung, der hochgesetzte Beamte oder durch Reichskunst-Mächtige, die Ausübung für Denkungen zu übernehmen, von dem er glaubt, daß er Recht hat, wenn der Künftig zugleich möglich aber wünschlich, den Missionskunst der Schönheiten und Künsten entgegentritt. Ganz bestehendes Gefühl über die Recht eines solchen Künftigen hat auf den Besitzer des gegenwärtigen Auftrages in keiner Tugend das Gefühl eines Mannes gemacht, der vor mehr als 50 Jahren in Würden als Künftig gänzt, und solches Vertrauen gewußt, daß bei den Mächtigen, welche die ehrlichen Eigenschaften des Mannes kannten, schon eine günstige Meinung für die Partei sich bildete, deren Zweck dieser Künftig übernahm, weil man wußte, daß er nur den vertriebene, von dessen Städter überzeugt war, während zugleich allmählig es dageg kam, daß nur setzen eine Partei, die sich nicht ihres Rechts bewußt war, es wagte, setzen Besitz anzuwenden"), die Partei aber, deren Vertheidigung er übernahm, sicher war, daß der Künftig mit Energie und Mut, aber auch mit auf gesetzlichen Mitteln ihr Recht verteidigte.⁸⁾ Die

Voraussetzung, unter deren Herrschaft die Vergebörten Eigenschaften des Künftigen entstehen können, liegt in einer äußeren Stellung der Künftige, welche gegeben ist, den Eltern aufzufordern, daß Gefüß der Künftige seiner Aufgabe zu dienen, dem talentvollen würdigen Künftigen ein Einkommen zu sichern, daß vor Nahrungsangelegenheiten thun sie Kraft giebt, der Versuchung zu widerstehen, durch unwürdige Mittel das Einkommen zu vermehren, und zugleich dem Künftigen möglich macht, die Mittel der wissenschaftlichen Fortbildung sich zu verschaffen.

Es bedarf aber auch Rücksicht von der Gesetzgebung in das Leben zu rufen, ob er zu begünstigenden Einschränkungen, durch welche dem tüchtigen Künftigen, der die Kraft in sich fühlt, die Nobilität zu erhalten, der BBG nicht verschlossen ist, blosen Beauftragten zu erlauben, wo zugleich diese verhindern will, was wegen des Rechtswunsches, das hat jeder Gelegenheit in manchen Staaten Regierung und Behörden gegen Künftige betreiben, die Schaltung vor dem Künftigen beim Wolfe herabzubringen, die Selbstachtung schwächen, die freie Ausübung des Berufs hindern, und die Liebe für denjenigen Künftigen kann nicht die Gesetzgebung öffnen, Mög durch ihre Karikaturen die Künftige bei Abwesenheit zu fördern; von den Künftigen selbst aus muß die Erfüllung der Eigenschaften aufgehen, deren Besitz dem Abwesendenstande allgemeines Recht verleiht, die Künftige der Gesetzgebung kann nur die jene, die Künftige der Regierung einer wichtigen Stellung und hoher solche Künftige zu bestätigen, welche die Bewunderung der Künftigen dieses Standes in den Augen des Volks herbeiführen, und das Gesetz bestimmt, die Regelung für die Erziehung ihres Berufs bei den Künftigen förmieren können. Die Gesetzgebung kann und muß aber auch politisch wirken, indem sie die Voraussetzungen, unter denen eine wichtige Stellung des Abwesendenstandes gegeben ist, bestimmt und Einschränkungen in das Leben ruft, welche bestimmt sind, daß Künftige und die Erziehung der Künftige ihres Standes bei den Künftigen zu werden, zu beiden muß zu verhelfen. Es auch die Regierung Einschränkungen herbeiführt, ohne so getötet: Belehrung muß unter ungünstigen Bedingungen geführt, so daß von den Überprüfungsergebnisse der Angestellten des Rechts des Künftigen angezeigt war, in einer Sache

worin nicht ausgespielt, welche geistige Kraft ist, die in dem Stande starker Menschen großen geistigen Kräfte zu vertheidigen, zu verhindern, daß Geschäft und Standes zu vertilgen, und den Stande neue Macht zu führen, die an die Vertheidigung der Kräfte sich hält, wohin mehr wohin die würdige Stellung des Abwartenstandes gestellt sein. Die Macht liegt nun: die Anerkennung, daß die Stimme eines Landes einen eigenen Stand haben, die Gestaltung und selbst Begünstigung freier Errichtung der Wahl, und die Wahrung von Ministranten. Während die Stimme des einzelnen Wahlkreises leichter verhaftet, sein Auftreten gegen die Annahmen der Behörden weniger gedacht wird, und der Stand, wenn er vereinzelt steht, die Gelegenheit nicht hat oder oft sich scheut, seine Ansicht zu äußern oder seine Stimme gegen Unrecht zu erheben, bewahren sich die Vortheile, welche überhaupt Bereiche und gemeinsame Beratungen haben, auch bei Vereinen der Wahlkreise möglichst, weil die von der Genossenschaft ausgehende Stimme eine große gesetzliche Macht ausüben kann, weil in diesen Vereinsberatungen der Einzelne Beratung hat, seine Erfahrungen und Einsichten mitzutragen, Missverständnisse oder Mängel in der Gesetzgebung oder Bewilligung zur Sprache zu bringen, und ein Auspruch, ein Beschluß der Genossenschaft einen bedeutenden Einfluß ausüben kann. Die Wahrung von Unwollkameraden aber hat den Vortheil, daß die Stimme einer Beratung gegenüber der Regierung und den Gerichten haben, weil sie verabschieden, erfahrenen und außergewöhnlich geschickten Kameraden auf den Nutzen wohlthätig wirken können, während die Kameraderie über die Ehre des Standes wacht und ihnen Befehle der Macht und Zucht, die bisher auf nachhaltige Weise die Ordnung ausübten, anvertraut werden kann.

Bereitschaft an zum den Zustand des Abwartenstandes wie er in den verschiedenen Ländern sich ausbildet und fest steht, so überzeugt man sich, daß die Bereitschaftlichkeit dieser Ausbildung zwecks mit politischen, vielfach mit sozialen Bevölkerungen, hellen mit dem Charakter der in einem Lande geltenden Verhältnisseorganisation und des Bevölkerungs zusammenhängt. Weiters geht sich, daß je freier die politischen Zustände im einem Lande sind, je mehr den Wahlwählern die freie Entwicklung der Verhüterung

unverhüllt bleibt, je besser die Protagonistengesetzgebung ist, desto mehr auch den Wahlwählern eine würdige Stellung geschieht ist.⁹⁾ Es ist eine merkwürdige Erfahrung, daß selbst in Ländern, in welchen die politischen Zustände oft schlecht waren, doch der Abwartenstand eine viel bessere Stellung hat, als in Deutschland, wenn nur gewisse soziale Verhältnisse einen Einfluss der Wahlwählern auf das öffentliche Leben beginnen. So erklärt es sich, daß in Frankreich seit Jahrhunderten der Abwartenstand einflussreich war und Wahrung genoß, weil die Abwählten früher schon ¹⁰⁾ eine fortwährende erhaltene Corporation (confédérée) bildeten, welche einen sprit de corps entfaltete und bewirkte, daß das ehemalige Altegefüge Unrecht als Sache der Corporation angesehen und mit Energie das Recht verfolgt wurde, die Abwählten aber auch nicht seien ihre Stimme vereinigt gegen Missbraüche erhoben, und um so mehr durfte eine Macht bilde,¹¹⁾ als die Citté bestand, daß die geschiedenen Rechte es sich zur Ehre anredeten, auch den Abwählten stand angehört zu haben und fortwährend ein freundliches Verhältniß zwischen Abwählern und Abwählten bestand, ¹²⁾ zugleich die Generalprokuratorien und Staatsanwalte längere Zeit hindurch nicht aufhörten, Abwählten zu sein. ¹²⁾ Die den Abwählten gebogene Gelegenheit, in Brüsseln durch öffentliche

9) Unsere Kräfte hat sich immer die Aufgabe gestellt, auf die notwendige Verbesserung der Stellung der Abwählten und auf das, was in einzelnen Ländern geleistet wurde, aufmerksam zu machen; der Verfasser des gewöhnlichen Wissens hat bereits in seiner Schrift: der gerechte deutsche Bürgerliche Prozeß 1. Heft S. X. S. 157 1820 die Bedeutung des Abwartenstandes zu zeigen gesucht und in diesem Werke Raum XV. S. 138, 277, 303, XX S. 139, XXI S. 101 XXVII S. 229 die Vorlesungen der Gesetzgebung in Bezug auf die Stellung des Abwartenstandes untersucht und geprüft. Der Verfasser hat aber auch die Rücksicht des freien Abwartenstandes in Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien, England und Italien durch Prüfung der Verhältnisse jener Länder zu erfordern gesucht.

10) Eine gute, gebrüngte Darstellung der Geschichte des freien Abwartenstandes steht Dupin in der Encyclopédie de droit par Sébastien vol. II von p. 365 an.

11) Wir erinnern an die berühmten Redenungen berühmter französischer Magistrate über die Unabhängigkeit des Abwartenstandes von du Vair, Pasquier Solon, d'Agassac.

12) Guit Berryer le Ministère public et le Barreau Paris 1860 pag. IV.

Berträge zu glänzen, sichtete Ihnen die Möglichkeit, hohes Interesse zu erwerben, während es ein Capri wurde, durch welches Händler vor es leicht, daß auch nach den Erfüllungen der Revolution in der Umgestaltung der Gesetzgebung über das Verfahren, das auf Offenheit gebaut war, der Abwesenstand im Frankreich zu einer hohen Bedeutung zu erlangen. Unter solchen Zuständen war es leicht, daß auch die Führer der Revolution für die Umgestaltung der Gesetzgebung über das Verfahren, das fortwährend dieser Stand die Eufe war, welche zu den höchsten Stellen im Staate führten könnten. 13) Auf der anderen Seite kann aber auch nicht unbedingt werden, daß auch hier die Zustände, welche der Freiheit ungünstig waren, die Blütezeit des Abwesenstandes beobachtet, weil der abgehetzte Machthaber den Übereinspruch nicht duldet und die Freiheit der Mebe, wenn sie ihm nicht hilft, hatte, mit die Geschäftszugang¹⁴⁾ (decreet v. 14. Dez. 1810, 20. Nov. 1822) unter schärfer freiläufigen Vorordnungen dem Geist des Rechtsmeß liegen die Abwesenden abnahm und seine Vorordnungen leicht aufzugeben können, 15) den freiläufigen aber unethischen Abwesenden unfehlbar zu machen und weil die neue Gesetzgebung, die jetzt die Abwesenheit den Abwesenden gegenüber ermahnt, die Unabhängigkeit der letzten gefährden könnte. 16) In einem Range hat der Abwesenstand eine größere Unabhängigkeit als in England, Schottland, Irland. 17) Schön der Umstand, daß der Stand der Unwälze

- 13) Radierung in diesem Kapitel XX §. 144.
14) Mit erinnerter an die wieder von Berryer in seiner Schrift p. VIII angeführte Radierung Rapoport: les avocats sont des factieux, des antis de crimes et de trahisons. Je veux, qu'on puisse couper la langue à un avocat, qui s'en sent contre le gouvernement.

15) Encyclopédie Pog. 366.

16) Wie werden darauf mit Beziehung auf die Schrift von Berryer zurückkommen.
17) Wir verweisen auf unsere Radierungen in diesem Kapitel XX §. 151 ff. und hoffen davon nur an, daß wichtige Radierungen erhalten sind in dem Report of the committee on legal education London 1846 (vgl. den getauften Radierungen ihrer die Zustände der Abwesenheit Bildung und Berichtschrift) und Report of Commissions for promoting study of law and jurisprudence 1855 (wichtig auch wegen den mittleren Radierungen

der öffentlichen ist, welcher hier erst her Schrift in England ergreift so daß alle Richter und regelmäßige Staatsbeamte aus dem Abwesenstande vertriebenen, sieht dem englischen und schottischen Abwesen eine Gestaltung, in welcher er fortwährend in dem freundlichen Verhältnisse zu den Richtern steht, von der Staatsregierung wie von dem Parlamente zu allen wichtigen Commissionen als Machthaber beigegeben wird und den größten Einfluss auf öffentliche Angelegenheiten und auf Rechtsgeschäfte hat, da nach der Gilde die Bürger regelmäßig den Rat der Unwälze in ihren Angelegenheiten eingesetzt. Die ausgedehnte Offenheit des ganzen Reichstheils sichert dem Abwesen, der sich auszeichnet, daß allgemeine Berthagen, daß Korporationsverhältniß steht der Etatne der Unwälze eine große Macht und da sein Großanwalt die Unwälze beauftragt, oder Rechte im Prozeß vor dem Bertheißer in Anspruch nehmen kann, so ist dem Abwesenstande große Unabhängigkeit gesichert. Wehriges gelgen sich zu dem Stande manche Eigenthumlichkeiten¹⁸⁾ und Rechten, 19) die verschloßene Nutzungen auf Verhöfung geworfen. Nicht unverwüstlich darf das Verhältniß des Abwesenden zu Richter. Während in jenem Range die manchmal politischen Zustände und die in den meisten Staaten bis in die neuere Zeit gestellte Art des Verfahrens nicht geeignet war, eine wirkliche Stellung des Abwesendenstandes zu sichern, findet man dennoch in Italien das Verhältniß der Abwesenden günstiger, als es in Deutschland war. Die Gründe liegen darin, daß in Italien führt im Mittelalter der Stand der Dämonen der Rechte steife Vorredte gewohnt, und die Richtung vor denselben um so mehr fortbewirkt, als regelmäßige die Abwesenden in vielfachen Kämpfen mit über Menschen in den verbündeten Ländern), ferner das reichhaltige Werk von Forsyth Intensius on the advocate London 1849.

18) Soher heißt die Gilde, daß bei offizielle Abwesen stehen Beruf aussetzt (§. 2. Abwesen, welche für Gutsleuten dienen, übernehmen keine Rechtsprechung zu Einspruch), von dem Blüttfelder (Hofhofreiter) haben andere Abwesenden auf die vor dem Bertheißer wird kommt hin.

19) Diese gehören die anfangs die Zustellung zum Abwesendenstande, als die wichtigste Prüfungssache, die formellste die Rechtmäßigkeit der Rechtmäßige, die großen Gebühren der Abwesenden.

den Regierungen auf Seite des Volkes stehen, der Abel Stolens in gesellschaftlichen Beziehungen die Abboten auszuschließen, gegen den Richtern, die vielfach aus dem Ritterstande hervorgingen und den Abboten die freundschaftlichsten Beziehungen bestanden,²⁰⁾ die Abboten die hebräischen juristischen Schrifsteller waren und sind und bei dem hohen Werth, den die Italiener auf Geschäftsmäßigkeit legen, der als Richter ausgezeichnete Abwalt sicher war und ist, in der öffentlichen Meinung Achtung zu gewinnen. Wie durch die Verhaftung der Franzosen in Italien die Gesetze vorgezogene Weise nach dem Muster der französischen eingeführt wurden, gewannen zwar auf einer Seite die Abboten eine günstigere Stellung durch die Einführung des öffentlichen militärischen Verfahrens und durch die nach französischem Vorbild eingesührten Disziplinarvammern, offen sie waren auf der anderen Seite bedenklicher gestellt, weil die neuen Abbotengesetze so gefestigt wurden, daß der Selbststänzig auftretende Abbot immer fürchten mußte, Beschränkungen und Nachstellen unterworfen zu werden.²¹⁾ Wundert man sich nun an die Beziehungen des Abbotenstandes in Deutschland, so scheint doch alles zu verehnigen, um die tragurige Stellung der Abboten herzugezführen. Sie werben sogleich unten nachzuweisen, wie nachdrücklich darauf die beufseide Gerichtsverfassung und der deutsche Geheimne schriftliche Prozeß einwirkt.

Den schlimmsten Einfluß aber üben die polnischen Zustände. — Der Geist der Centralisation und das Zentralverwaltungssystem führten dazu, den Beruf des Abboten einer genaueren Regelung durch Verordnungen und einer strengen Aufsicht um so mehr zu unterwerfen, als thunen mehr von Seite der Regierungen gegen die Abboten eti' Märscharen und eine Verhinderung an den Tag gesezt wurde, die dadurch hervorgerufen worden, daß häufig Legenheit, die Wichtigkeit zu bewahren, mit weder Richter noch Gouverneure noch Abboten stand, ist nicht ohne Einfluß. Auch der Umstand, daß die katholischen Professoren zugleich Abboten sind, ist nicht ohne Einfluß.

21) In den Abbotengesetzen kam d. R. vor, daß bei der Aufzähllung der Abboten auf die politische und religiöse Ausführung des Gansbarten zu sehen sei, und daß den Gerichten ein weitgehendes Recht vorliegen solle.

in den seit 70 Jahren aufgerüst geworbenen Zellen die Abboten zur Verantwaltung hatten, die Macht der durch die Regierung durch Anordnungen und willkürliche Rüte bereits vorliegenden Bürger im Schutz zu nehmen und ihr mutiges Auftreten gegen die Regierungshandlungen den Unwillen geben die Abboten erzeugt und den Glauben veranlaßte, daß man durch strenge Gesetze und Rücksicht den Anordnungen vorhegen müßte.²²⁾ Die Folgen dieses Misstrauens waren, daß in den einzelnen Staaten die Befestigung eines Unwalls bei einem Gerichte nur von der Regierung abhängig gemacht wurde, wodurch selbst bei dem reichen Geiste der höheren Staatsbeamten, von denen die Befestigung abhing, unvermeidlich mehr oder minder Abhängig Einfluß gewinnen mußte, da der Befestigende doch nicht vorausbestimmen könnte, ob der Gerichtstag einst zum tüchtigen Unwall sich bilden werde. Dass habe nach dem Abiturianen, daß nun einmal in höheren Kreisen gegen die Abboten Rache, die Rücksicht auf die politischen Zustände des Landes vielfach entschied, was begreiflich, so daß nicht selten dem talentvollsten tüchtigsten jungen Mann, der sich durch die Freisinnigkeit seiner Ansichten unfehlbar gemacht oder keine Empfehlungen hatte, der Weg zur Laufbahn des Unwalls verschlossen blieb. Wie einst dem tüchtigsten Geheimnamen, der sich an einem Orte niedersetzen wollte, oft die Aufnahme aus dem Grunde verweigert wurde, weil an dem Orte schon zu viele Meister das Gewerbe betrieben, so bildete sich die Seite aus, daß bei jedem Gerichte nur eine gewisse Zahl von Abboten bestellt wurde, weil ein Bedürfniß angeblich vorhanden wäre, mehrere anzustellen. Am Ende des vorherigen Jahrhunderts entstand vielleicht die Ansicht, daß der Unwall öffentlicher Dienst²³⁾ und in Preußen machte sich selbst in der Gesetzgebung (wir erinnern an die preußische Einkunftsordnung von 1780) die

22) Wer an manche Vorgänge sich erinnert, muß oft zur Einsicht kommen, daß ähnliche Zustimmungen gegen Abboten, wie sie oben in not 13 von Napoleon angeführter wurde auch bei manchen deutschen Fürsten und Minister bestanden.

23) Dieser unscharfe, die sonderbarsten Folgerungen drastischste Art, drückt sich durch höchst zweckmäßig; man fragt welchen Dienst ist der Abbot? ist es Dienst des Staates, aber das Gerichts, oder das Publikum, oder das Gouvernement?

Mischt gestand, daß in den Abboten die Wünschen der schlechten und gefährlichen Prozeßführung liegen und sie daher möglichst unfeindlich gemacht werden müssen, so daß man in Preußen zur Bestellung von Missionsräthen und Missionskommissionen statt der Abboten und zur Mischt kam, daß die Amvöte die Gehüten des Richters setzt zugleich Prozeßvorrichten aufstellte, durch welche man das persönliche Geschick der Parteien bei Gericht als Regel anzunehm, dadurch die Amvöte entbehrlich machen wollte, dazu aber alle Inquisitorische mündliche Verhandlung einführen wollte, bei welcher der Richter amlich thätig als unparteiischer Richter der Parteien durch seine Befragung das wahre Sachverhaltsaussehen wisse. Alle solche Mischtien trugen halb ihre schlimmen Früchte. Das, bei jeder Gelegenheit von der Regierung ausgesprochene Misstrauen gegen die Amvöte bewirkt die Verhörlösung des Abbotenstandes in den Augen des Volkes, um so mehr als unter der Herrschaft des geheimen schriftlichen Verfahrens zu leicht Amvöte sich fanben, die nicht geteilt von dem Gefühl der Erhabenheit ihres Berufs und ohne Erfahrung, nur Gelt gewünschen wollten und ihre Stellung missbrauchten, um auch die ungerechteste Sache zu vertrethigen, den Prozeß durch Schönheitszugaben, eine Klasse Grundloser Einwendungen, Zulichthaben zu fragen, Beurkundungsbehörde in die Ringe zu ziehen; auf diese Art konnte im Volke die Mischt entstehen, daß die Abboten Rechtsverbrecher, Raublaster seien, und weil Einzelne ihre Amvöte verloren, mußte der ganze Stand in der allgemeinen Stellung sinken und die Leute zu keinem Berufe und die Selbstauflösung geschwächt werden. Die Überrath aus Misstrauen herborgerzogene Vorstellung von den Abboten führte auch zu den Karthäusen, durch welche die Regierung jede Art der Amvöte sozusagen abschäfte, was ebenso prinzipiell war als hätte ein jüngster Gesetz gewissenhaft dennoch benachteiligte, während ein vorher Gesetz gegen Abfahrt nicht gegeben war. Den Gesetzesfehl in dem möchte noch die Disziplinargewalt bei Gerichte, die an eine

24) Reichstliche Nachweissungen für meine Schrift: Der gerechte deutsche Prozeß I. Teilt C. 142.

Mittermaier: Die wirkliche Stellung des Abbotenstandes. 405
sicherne Grundsäße gehabt waren, vielmehr nur auf Rücksicht verwahrt.

Es würde ungerecht sein, wenn man vernehmen wollte, daß seit 30 Jahren die Gesetzgebungen vielfach die Stellung der Amvöte zu verbessern suchte und manche der bisherigen Einschätzungen bestätigen wollte. Man gab beharrliche Bestimmungen über die Disziplinargewalt, und verbesserte die Karthäusungen; insbesondere wurden in manchen Statuten nach dem französischen Muster Abbotenkommandos möglich sein soll, in dem Verfahren selbst die Sicherheit Grundsäße aufgehoben, und der Prozeß aus öffentlichkeit und Mündlichkeit bekaut werden müsse; in dieser Beziehung worten in Preußen entstehen die Gesetze von 1833 und 1846 schon wohlthätig, indem sie das Inquisitorische Prinzip in Grundsäße aufnahmen und den Amvöten eine würdigere Wirkung mündliche Verfahren eingeführt wurde und die Bürger in den öffentlichen Verhandlungen die Möglichkeit tüchtiger und mutiger Bekehrer für den Schutz der Unschuld und den Sieg des Rechts kennen lernten. 25) Dem gewandten jungen Juristen, der mit Glück Bekehrungen führte, öffnete sich doch durch eine schöne Laufschule. Wie die Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in Grundsäße in Städten, wo dies in's Leben trat, auf die bessere Stellung des Abbotenstandes wirkt, soll unten nachgewiesen werden. Vorläufig erfreutig war es,

25) Im Preußischen ordnete eine Pr.-O. v. 7. Mai 1844 einen so gen. Chancery an. Urtheilliche Einwendungen liegen auf dem rheinischen Landtag und überaupt "Rügen, die Reform des Abbotenstandes Schvio 1846 C. 132, 210.

26) Begegnen mußte man nur, daß an manchen Orten die älteren Verhältnisse in ihrer Gewohnung an das häusliche schriftliche Urteil, beobachten sich gegen die Übernahme von Bekehrungen in Strafsachen sträubten und nur jüngere Männer Bekehrungen (streitig) nutzlos und zwecklos führten.

dass aus der Mitte des Abbotenstandes selbst allmählich Be-
freiungen sich gelobt machen, durch freie Versammlungen die
Kräfte der Anwälte, ihren Einfluss und die Wirkung auf die
Sekundär des Christfests des Glaubens und auf die öffentliche
Meinung zu verstärken. Bedeutungsvoll waren in diesem Sinne
die nun im eingetragenen Landen entstandenen Abbotenvereine,²⁷⁾
die von den Abboten herausgegebenen Zeitschriften,²⁸⁾ die einen
Mittelpunkt für den Austausch von Nachrichten und Erfahrungen
gründeten und das wissenschaftliche Studien betrieben; nicht
weniger waren die Versammlungen der Anwälte bedeutend, um
bleiben Zweck zu erreichen und Verhandlungen herbeizuführen.
Eine traurige Entwicklung an eine noch nicht lange vorherge-
gangene Zeit und die damaligen das Misstrauen gegen Abboten
ansteigende Erinnerung deutscher Regierungen ward durch die Be-
gänge beweist, die 1840 in Bezug auf die angekündigte Mahn
zu haltende Versammlung deutscher Abboten vorstanden, in dem
damals von mehreren der bedeutendsten deutschen Regierungen
der Besuch des Anwaltsstages den Anwälten des Landes unter-
sagt wurde.²⁹⁾ Auch gegen andere beachtliche Versammlungen
dieser Art kamen ähnliche Hindernisse deutscher Regierungen vor.
Die Energie der Anwälte wusste glücklicherweise dennoch erfolg-
reiche Versammlungen durchzuführen.³⁰⁾ Wenn wir uns zu den
Leistungen der neuesten Zeit in Bezug auf die Herstellung einer
einer würdigen Stellung der Anwälte, so rückt sich der Mittel
I. auf das, was durch wissenschaftliche Arbeiten, II. durch die Ge-
sellschaft und III. durch freie Bereitstellung der Anwälte und
anderer Juristen gefestigt wurde.

27) S. B. in Hannover, Celle, Lübeck, Solingen, Gaggenau, Düsseldorf, Darmstadt, Würzburg, Regensburg und in der Stadt von Hagen S. 128 und in den Kreis-
für Groß-Berlin XXVII S. 285 XXX S. 256—61.

28) Unter die von den Hannoveranern, Solingen, Gaggenau u. d. herausgege-
benen Zeitschriften drohte XXX S. 258.

29) Mit Recht wurden mehrere in der preußischen Reichsversammlung 1851
Nr. 20 die damaligen Befürchtungen in das Gesetz gebracht.

30) S. B. 1846 in Hamburg. Mit Berichtigung darüber und über die
damaligen Befürchtungen steht mit Gewissheit in dem Bericht zu den Prä-
torien der Anwaltsvereinigung in Hamburg 1847 und gute Mitteilungen
in der Anwaltsvereinigung Darmstadt 1848.

31) Mittler bei Gründungen, die in den die Verbesserung
einer Glöcknerprozeßordnung beweckenden Schriften vorzunehmen,
müssen die in juristischen Zeitschriften enthaltenen Aufsätze über
den Abbotenstand hervorgehoben werden. Sicher gehören in der
preußischen Gesetzgebung³²⁾ die Aufsätze über Streichung der
Abboten, ³³⁾ über die Frage, ob eine Erennung der Stelle der
Anwälte (avoues) und Abboten wünschenswert ist, ³⁴⁾ über
Anwaltsbewilligung, ³⁵⁾ über den preußischen Abbotenstand und die
mangelhaften Errichtungen desselben und was neuerlich von den
Anwälten zur Verbesserung geschieh. ³⁶⁾ In der österreichischen
Zeitschrift für das Notariat ³⁷⁾ werden sich Aufsätze auf die
Errichtung der Abboten im insbesondere öffentlichen Verfahren ³⁸⁾
auf die Frage, ob Freigabe der Abboten bestehen soll ³⁹⁾,
über die Grundlosigkeit mancher gegen den Abbotenstand vor-
gehenden Schlägen ³⁹⁾, über die Bedeutung der Abboten als der
besten Personen, um den Gefahren der Unstethheit der
Parteien vor Gericht entgegenzuwirken. ⁴⁰⁾

Einer besonderen Beachtung würdig ist die Schrift eines
gewandten Preßlers ⁴¹⁾ wenn er die verfehlten Ein-
richtungen prüft, welche die Unfreiheit und Abhängigkeit der
Anwälte begründen und sie darin findet 1) daß man die An-
waltschaft als ein Staatsamt betrachtet, zu welchem die Staats-
regierung erneut, 2) daß die Zahl der Anwälte bei jedem
Gerichte auf ein angebliches Bedürfniß beschränkt wird, 3) daß der
Anwalt bei allen seinen Handlungen unter der Wulst und

31) Preußische Gesetzgebung Berlin seit 1859 herausgegeben von
Gleßmeyer. —

32) 1860 Nr. 47, 51, 1891 Nr. 5, 6, 18, 23; werden unten auf den
Inhalt der hier nur angebauten Aufsätze zurückkommen.

33) Gesetzgebung 1860 S. 204, 1861 S. 18.

34) Nr. 66 S. 223, 266.

35) Gesetzgebung 1861 Nr. 49, 59.

36) Herausgegeben von Mittler von Schlingensief seit 1859.

37) 1860 S. 3.

38) 1860 S. 45, 1861 S. 15, 54.

39) 1861 Nr. 14, 15, 16.

40) Nr. 6.

41) S. oben zu einer Metaphor und Proofschriftung in Deutschland von

Leopold R. in einer Festschrift 1861 von S. 40 an.

Druck f. b. durch J. Maria Ohn, Zürich, 3. Sept.

Vorankündigung des Richters steht, 4) daß nicht seine Stimme genügt über den Werth seiner Handlungen, über Würdigung oder Verleumdung der Standesherrsche entscheiden. Neue zeigt, daß nur auf dem Höhe ein besserer Zustand zu erwarten ist, wenn die Geschäftsführung auf das Strafe Gesetzest von den obenangeführten Einrichungen der Gestaltung der Abwolten hant und die Rändernisse ihrer Unabhängigkeit bestellt.

Zweitig ist auch die Schrift von Leonhardt⁴²⁾, der den Haupteinfluß auf die Bewertung der neuen hannoverschen Prozeßregelung hatte. Nach dem Verfasser ist das Heil der Abwolten und damit der segensreiche Erfolg des Gesetzes über bürgerliches Verfahren, dadurch bestingt, daß der Staat in der Abwolten einen Stand erblickt, für welchen die Ehre von Bedeutung ist, wo dauer alle nicht ehrenhaften Elemente von dem Eintritt in den Stand abgeshalten, aber auch Institutionen geben werden, welche die Ehre des Standes zu heben geeignet sind; die Selbstverworennung muß für das Auskommen der Abwolten ausreichend sorgen, und die Zahl der Abwolten muß dem Bedürfnisse des Prozeßgerichts hinlänglich entsprechen. Bertholde Erfahrungen gibt mit Freimuth die Schrift des Rechtskonsults von Feber.⁴³⁾ Wenn sich auch diese Erfahrungen zunächst nur auf bürgerliche Prozeßregelung beziehen, so haben sie doch einen allgemeinen Werth für die Erörterung der Frage: wie am besten eine würdige Gestaltung der Abwolten erreicht werden kann. Es war eine unter Einwirkung der Folgen der Crimine von 1848 1849 entstandene Bestimmung, welche das Ministerium in Buben und blos auch die Kammer ergriff, daß man in den Abwolten, von denen einige Lebhaft Anteil an der erheiternden Bewegung in extremer Partei-Gestaltung nahmen, eine Hauptursache der Aufregung saub und sie beschuldigte, daß sie auch vor Gericht aus Opposition oder Gewinnsucht grundlose Prozeß bestraflichten und in die Länge zögern.

42) Das Gültigkeits-Berfahren des Königl. Hannover von Leonhardt Hannover 1861 v. S. 13 an.

43) Gedächtnisbericht über Gültigkeitsberichte erster Zustand? Erfahrungen über den praktischen Werth der neuen bürgerlichen Prozeßregelung von Feber Jahr 1861 besonders S. 21 u. ss.

Daraus entstand in der Prozeßregelung dadurch von 1851 der Grundcharakter, daß nun daß persönliche Geschichten der Parteien bei Gericht beginnen, daß Auftreten von Abwolten durch manche Vorschriften selbstach erschweren, damit aber die Parteien geschäfti mithaben, dem Richter eine ausgebührtere Beauftragt geben wollte, durch Befragung der Parteien die Wahrschheit auszumitteln; v. Feber jetzt nun (übereinstimmend mit den schon im Kreis angeführten Erfahrungen) daß dies System sich schlecht bewährt, zur Herabmilderung des Abwoltenstandes betrug, die Schuld trug, daß unter dem Druck dieser Verhältnisse manche Abwolte ihre würdige Aufgabe nicht erfüllten, und daß selbst die bestehende Organisation, nach welcher Engelhardt in erster Zustand urtheilen, natiellig auf die Gestaltung der Abwolte wußt.

Zu dem Gerichte, wie am besten der Abwoltenstand gehalten werden kann, werden die Erfahrungen wichtig, welche in Frankreich und in den deutschen Rechtsprovinzen die dort geltende Prozeßregelung auf den Abwoltenstand wirkt. Steu sind die neuesten Werte von Zint⁴⁴⁾, Bonharr⁴⁵⁾ und Brancut⁴⁶⁾ wichtig. Während Zint in seinem verdienstlichen Werthe⁴⁷⁾ im Bezug auf die deutschen insbesondere die bayrischen Abwolte als Folge des bürgerlichen Prozeßes die Ergebnisse hervorhebt, daß Abwolte, deren Charakter ein völlig ehrenwert ist, da wo sie auf dem gerichtlichen Kampfplatz erscheinen, ihre Wahrheitlichkeit und stützliche Mittel vergrößern und nur, um den Prozeß zu verlängern, grundlos Haftachen ablegen oder entstellen, Urtheil nicht annehmen, und von dem Rechte Einsuchen vorzu bringen und von der Eventualmarke einen tatsächlicheren Gebrauch machen, zeigt Bonharr, indem er vorerst die Schwierigkeiten bemerkt, sich ohne längere genauere Beobachtung ein treuer

44) Über die Gründung des Gerichtshofes im französischen Prozeß. Bon 3int. München 1860 2. Th.

45) Die Gültigkeitspflege in der Pfalz. Regeln mit Alters-Schrift, von Bonharr (Durchsatzkonsult) München 1861.

46) Die französ. Obersteigungs-Parteien von Marquart. München 1861 6. Seite.

47) Blät. S. 118 ff.

Die von mir für möglichsten Verfahren zu verschaffen, und gestaubt noch, daß Ziff. aus Mangel der längeren Anführung zu theoretisch mit dieser Praktik die Geschäftsführer anders ausnahm als sie sind; er führt hervor, gewiß mit Recht (48), daß auch in Bezug auf die deutschen Künste in sicher Sicherung durch generalisiert, und einzelne Missbräuche als in bei Regel bestehend betrachtet werden. Bonharr betont ebenso (49), daß in dem französischen Prozeßverfahren Grübe liegen, welche nicht gestatten, daß der Künstler die zur Verschleppung dienenden Mittel gebraucht, wie im geheimen schriftlichen Verfahren, wo dies leichter möglich ist, und daß, wenn auch (von jungen Abwesen) Verluste dieser Art gemacht werden, sie in dem mündlichen öffentlichen Verfahren leicht aufzuführt werden. Dr. Bonharr, der 21 Jahre bei rheinpfälzischen Gerichten angestellt war, gibt gewiß mit Recht (auch nach den Erfahrungen des Verfassers dieses Aufsatzes) dem rheinischen Juristen ein ehrenbares Zeugnis, ebenso in Bezug auf die Richtung, die sie gesetzten und vertrieben.

Nach Parquin erhält die Schildderung der bayerischen Künste für zu allgemein, kurz und verleidend, mit der Benennung, daß auch bei den französischen Künsten nicht alles Gold sei, was glänzt (50). Unfehlbar hat, wie vor unten nachzuweisen werden, der Geschreiter des Verfahrens großen Einfluß auf die Beurteilung und Stellung der Künste, lebter nicht das geheime schriftliche Verfahren in dieser Hinsicht einen nachhaltigen Einfluß aus, vermischte Verludungen der Künste, den Prozeß zu verzögern und begünstigt zum Schluß die Missbräuche, während das französische (eigentlich das mündliche öffentliche) Verfahren dem

(48) Durch die unten näher ausführbaren Zeitschriften des Ammoniusches für Bayern Nr. 1—3 ist gegen die von Ziff. und anderen gegen die deutschen Abwesen vorgetriebenen Gesetzesänderungen Widerspruch angeführt.

(49) Die Côte d'Orsfrage S. 32, 50 ff. Wie weiter von dem Berre des Dr. Bonharr, daß wir eine der wichtigsten Geschäften betrachten, daß für jeden Künstler reiche Belehrung erhalten, ebenso wie von dem mündlichen Buße von Parquin eine ausführliche Ausgabe liefern.

(50) Parquin, die französische Erfüllung S. 1. S. 80, III. Seit S. 9, 16 und Parquin beweist mit Gump S. 9, daß weiß nicht, ob der einer genauen Erwähnung der mündlichen Eigenschaften nicht sich am Ende das Missbrüche zu Gunsten unserer beutlichen Landeskunst neigt.

im vorliegenden Aufsatz der Künste entgegen steht und Mittel enthält, um ein auf Verschleppung des Verfahrens berechnetes Benehmen des Künstlers ungeschickt zu machen. Man muß aber als gründliche Überprüfung es erläutern, wenn man über die deutschen Künste überhaupt den Stand bricht und Das, was bei einzelnen Künsten (an deren schlechter Stellung oft die Geschäftsgabeung Schluß tritt) vorliegt, als Seite des ganzen Standes erklärt (51), und hingegen sich einübt, daß die französischen Abweseten Vorbilder der Ehrenhaftigkeit sind und jedes Mittel verschwinden, Prozeß in die Länge zu ziehen. Nicht weniger muß man aber auch vorher warnen, dem ganzen französischen Abwesenstande die gänzenden Eigenschaften beizubringen, die manche Bewunderer des französischen Verfahrens anpreisen. Mir bitten die Schildderungen und vielfachen Klagen über den Verfall des französischen Abwesenstandes bei neuem franz. Schriftsteller (52) zu beachten, um sich zu überzeugen, daß zwar viele der Abweseten (in eigner Sphäre) hohe Achtung genießen, daß insbesondere da, wo die Sache zur mündlichen Verhandlung kommt, der Vorbehalt des französischen Verfahrens sich zeigt, hingegen vielfache Klagen über die von Zeit zu vornehmenden Verhölderungen, bis die Sache in die Erhöhung gebracht wird, über unmöglich Vorhaltende und große Kosten gehörig werben. Auch darf der Deutsche mit Freude aussprechen, daß nach der Art des Beurteilens der rheinischen Abwesen der Beruf des mündlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen weit stärker verbreitet und anerkannt folgten (Sicherheit hatte, mehrere 1000 Bezeichnungen der meisten bayerischen Länder und das Benehmen der Künste können zu lernen und durch seine Geschäftsführer in Bayern, Preußen und Baden mit einer großen Zahl von Abweseten sicher bekannt wurde, muß bezeugen, daß überall unter den deutschen Künsten Männer vorhanden, welche keinen ungern Prozeß übernehmen, selbst dazu wütten, daß Belehrung zu Stande kommt, weber durch gründliches Lernen noch Erinnerungen den Prozeß zu verhindern suchen und durch ihre schriftlichen nicht unzulänglich ausgebildeten Vorläufe und wissenschaftlichen Erörterungen den Künsten die besten Materialien liefern.

(51) S. 222 ff. Seligman quelle sont au point de vue juridique et de philosophie, les Reformes dont notre procedure est susceptible Reims 1855 p. 57, 77.

wird, und zweiter Stagen vorzunehmen, daß dies häufig in Frankreich der Fall ist. Der Grund liegt nicht bloß in dem deutschen Charakter, welcher ernster und gewissenhafter ein übernommnes Geschäft ausführt, sondern auch in der durch ein gründliches wissenschaftliches Rechtsstudium bewirkten Vorbereitung der Anwälte, in den strengeren Prüfungen und darin, daß die (wie wir unten zeigen werden) vielfach nachtheilige Hemmung der Geschäfte des avoué und avocat in den Rechtsprovinzen nicht vorzukommen. (Sie sorgfältige Beurteilung der Zustände des Abwaltungsstandes 53) In Frankreich 54) vorbert aber auch eine gewisse Unterscheidung der verschiedenen Rechtsverhältnisse, daher man sich hüten muß, daß was an einigen Orten gilt, zu generalisieren. 55) Nicht unbemerkt darf noch bleiben, daß die würdige Stellung der Abwälten in Frankreich nicht selten durch drei Verhältnisse lebet:

- 1) durch die unter dem Druck politischer Zustände vorzunehmenden vielschen Beschränkungen der öffentlichen 56), 2) durch den Einfluß mancher Gerichtspräsidenten, welche ihre an sich wohlthätige wirkende Neigung oft ungestrichener Missbehandlung der Proträge entgegenzuwirken, in so ferne missbrauchen, als sie im übermäßigen
- 53) Richtig unerwähnt darf bleiben, daß in der Elite, nach welcher in Frankreich vor Erteilung eines Projektes häufig von berühmten Abwälten eine consultation verlangt wird, eine Quelle reichen Informations für solche consultatifs steht und daß viele Abwälte vorgezogene nur consultations gehalten.
- 54) Nach der Statistik vom Jahr 1859 waren in Frankreich 4161 auf der Abwaltentafel eingetragene Abwälte, 1150 avocats stagiaires und 2895 avoués. In Paris waren 693 avocats inscrits, 865 avocats stagiaires u. 150 avoués; bei monathem Beitragsentgelte 3.-8. In Chalon 2 avocats inscrits u. 7 avoués, bei einem 3.-8. Brionçon kein avocat aber 6 avoués.
- 55) In Paris, wo die avoués für die ungeheuren Summen, die sie für ihre Geschäfte beahnen müssen, durch großes Informations- und Erfahrungswissen sich im Verfahren durch avoués Missbräuche eingeschlichen (z. B. durch große Denkschriften) die an anderen Gerichten nicht vorkommen, während den avoués, die sich durch Kenntnis und Talent auszeichnen, eine herzhafte Gnade eröffnet und hohe Achtung ihnen geschenkt und die Abwaltentafelcorporation große Macht ausübt. Bei Gerichten, die an kleinen Dörfern ihren Sitz haben, darf mehr auf Einfluß des wissenschaftlichen Gerichts noch auf die Mächtigkeit der Abwaltentafel gerechnet werden.

56) Beleidigungswert sind hier die im Droit vom 6. Febr. 1860 nr. 288 vorgetragenen Maßen der Abwälten.

Poche -
Parly

Streben nach Verbesserung des Verfahrens die Mehrheit der Abwälten beschönigen 57), 3) durch die Stellung der niedrigen Staatsanwälte, welche die notwendige Unabhängigkeit und Freiheit der Pleißeierung nicht anerkennen und den Anwälten leicht wegen angeblich verfehlten Rech�erungen schwere die Strafanwälte des Abwaltens künftige Rechtspräferenzen zusiehen können 58), die um so leichter von dem Gerichte erkannt werden können, je unbestimpter der Art. 39 des Dekrets vom 14. Dezember 1810 gefaßt ist 59.)

34. II. Bon bei Gesetzgebungssachen, die sich auf die Verbesserung des Abwaltungsstandes beziehen, sind anzuführen: 1) die königl. fä. off. Abwaltentordnung v. 3. Juni 1859 59), 2) die oben erwähnte 60) von 1858, 3) das bureau central de l'Etat v. 31. März 1859 über Errichtung von Anwaltskammern; wodurch das frühere Dekret v. 1850 vielfach abweichen muß. Es ist bereits in dem zweite angeführt worden, 61) daß so verdecktlich diese neuen Gesetze sind und so gut sie wirken werden, doch darin liegt vielleicht eine die gute Absicht entfaltender Gesetze und selbst bei Kammern derartigen Fähigkeiten Ausprägung ausgespielt, insbesondere durch die Beschränkung der Zustellung die Abwälte

57) In einem Urteilsschreiben des franz. Justizministers vom 30. Okt. 1860 wird den Prozessbeamten empfohlen, für die Vermittelung von Mündlichen zu sorgen, und in den mündlichen Verhören durch Absegnung ungedeckter Götterungen zu intervenieren. Sie nachstehende solche Dokumentenkund nungen fassen Abwälte auf die Stadtrechte wirken kann, jetzt gut die Belgique judiciaire 1861 Nr. 57 pag. 900 ff.

58) Ehren wertvollen Beweis liefert hier das Verfahren gegen den Abwälten Dieter in Paris, der wegen seines wohlausgeübten Jurisdicition eines Angriffs des Staatsanwältes von dem Gerichte auf 3 Monate suspendiert wurde. Die Reaktion in v. Gottsborowetz Strafrechtsrichtung 1861 S. 19 ff. Bleibt wenig Eindruck der Gaffaloucheff steht, lebt vor Riedisprung v. 7. April 1860 in Morin Journal du droit erinn. 1860 p. 460.

58a) Nach Berryer le ministre public, pag. 27. In der bav. Rechtspflicht wird die Rechtspräferenz der Gerichte noch eindrücklicher wegen Man gel der Abwaltentafelern im Gefolge der getätigten Zahl der Anwälte.

59) Ihr Inhalt ist in dem Rechts für Südparsis Band 41 S. 230 ausgeführt und geprüft.

60) Siehe auch darüber das Urtheil S. 235.

61) Urtheil S. 235 n. 410.

ausüben, durch zivile Vorrichten über das Benehmen des Minvalls in eignen Fällen, wo leicht zu staatsgerichtlich und ein den Umständen des einzelnen Falles nicht entsprechendes Verfahren vorgezeichnet ist, während die Wissensuntersuchung der Abwaltstammbes unregelmästig beschränkt, durch die unmittelbare Überwachung des Staatsanwalts in ihrer freien Berathung leicht gehindert wird, zugleich auch die Disziplinargewalt auf berufliche Beile erweitert ist. In einem etwas freieren Sinne ist das tönig. Sartorius (Gesetz 62) über die Procuratoren (gleichfach den franz. avoués) verlässt.

Einer besondern Beachtung würdig ist der von der Staatsregierung by Colouf 1861 voleveröffentlichte vorgelegte Entwurf einer Gewaltvorordnung (unten §§ 72). Derin ist zwar der bisherige Grundfaß beibehalten, daß die Ernenntung zum Richteramt vor dem Siegenteil abhängt, jedoch so, daß, wenn der Richterurtheil für das Rechtsamt vergebliche Briefe bestanden hat, die Aufsicht nicht verfagt werden soll, wenn die Einwollkammer sich für die Entlassung ausgesprochen hat (1—3.). Eine der wichtigsten Bestimmungen ist, daß die Minvalls nicht mehr an eine Korroborung gebunden sind, daß den Entwurf begleitende Schreiben redigirt mit gewöhnlichen (unten zu prüfenden) Gründen die Aufsicht: Nach § 20 des Einwurfs kann der Gouverneur Minvalls ebenso wie der Gegner des Elitenten, wenn er zur Erfattung der Minvallschen Verurtheilung wurde, entweder einen dann den Minvall hinbebenen Schiedsspruch der Einwollkammer über die Gewährrechnung oder die richterliche Besetzung verlangen, so lange er die Rechnung nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat, in welchem Falle der entsetzenden Geiste der Minvall seine Sandaten überreichen muß. 63) Die Gehilfen der Minvalls für nicht gerichtliche Arbeiten und Zerhörthungen unterliegen der richterlichen Besetzung nicht; bei entstehendem Streit über den Betrag tritt entweider ein Schiedsspruch der

62) B. 18. Mai 1859 abgebrückt in *Gazetta dei tribunali di Genova* 1859 pag. 317.

63) Nach § 28 ist die vertragsgeschäftige Besetzung des Gouverneurs für den Dienst geschäftl.; aber *ad pactum de quota litis* und *ad palmarium* sind erlaubt.

Kammer ein, oder es entscheidet der gewöhnliche Rechtmäer. Die zu währende Minvallkammer (55) wird so bestimmt, daß sie die Minvalls vertreibt; von ihren Sitzungen hat sie dem Staatskonsistorium und dem Appellationsgerichte vorher Angabe zu machen, welche Sitzungen Commissarien abzuhören (a. 3. 44). Die Disziplinargewalt der Staatsanwälte ist ausgeschaut wegen einer großen Zahl von Haftungen, die der § 53 besonders bezeichnet. In der Commission, die den Entwurf zu prüfen hatte, traten abweichende Ansichten hervor: die Farfreiheit wurde mit einer Stimmen-Mehrheit abgelehnt, daher das Ministerium den Entwurf zurückholte, jedoch 1861 mit einigenänderungen wieder vorlegte. Das begleitende Minvallordnungsblatt enthält neue bedeutende Gründe für die Farfreiheit. In den Bemerkungen des colouger Abwaltstammbes über den Entwurf kommen diese sehr zu beachtende Erfahrungen und Vorstellungen vor (unten davon) insbesondere mit der Richterurtheil, daß die gewährte Farfreiheit durch eingetragene Vorrichten des Entwurfs auch dadurch verhindert ist, daß der Minvall wegen rüttelnder Blüffin vielfach geführt wird. 64) In der Commission wurden von Minvallen vorschiedene Vorrichtungen wegen der Farfreiheit gemacht, wo die Vertheidigung sich daraus ergab, je nachdem man schärfer die Minvalle gegen die bei Beurtheilung der Gehilfen leicht vor kommende richterliche Blüff für schützen wollte. Wie werden darauf unten zurückkommen.

Die neuere Minvallordnung, die (wie im vorherigen) liegt im Entwurfe vor, den die von der grossen Regierung kein aufgeforderten Abwaltstammbes bearbeitet haben, 65) Darin nach ist die Besetzung eines Abwaltstammbes von dem Zuständigkonsistorium abhängig gemacht, so, daß vorher von der Minvallkammer ein Entwurf verlangt und der Gouverneur auf ein Jahr zurückgestellt

64) Der Wortlager der Mehrheit des Abwaltstammbes sind darin, für Arbeiten des Abwaltstammbes ein Maximum und Minimum festzulegen, innerhalb welcher der Minvall wählt, jedoch so, daß der Zahlungspflichtige wegen zu hohen Aufwands sich an die Minvallkammer wenden kann.

65) Abgebrückt in der Zeitschrift des Abwaltstammbes für Bayern 1861 Nr. 18, 19. Die Revolution hat in den Jahren mehrere gute Beurtheilungen dazu gebracht.

wiefern wünschbar, wenn die Kammer sich gegen seine Anstellung entscheidet (23, 24). Unter den aufgelegten Fällen des Anwaltshefts (§ 7) kommt Manches vor, was wegen der großen Unbestimmtheit des Anwaltsbedürfnis ist, 66) während der Entwurf weiter dem Anwalt wendet (wegen der Allgemeinheit der Vor- schriften gleichfalls, bedenkt die Verpflichtungen aufsigt 67) und manches zwar bisher vorzunehmende Verbot bebehält. 68) Zur Regelung auf die Schäden bestimmt § 13, daß die Steuerung darüber vorher von der zuständigen Behörde zu prüfen und festgestellt ist. Die Anwaltskammer ist als Kanzlei bezeichnet (38), um die Interessen des Anwaltsstandes zu vertreten und zu fördern. Die Disziplinarordnung der Kämmer ist zu sehr ausgeschaut.

Von Zu III. Schreinliche Erwähnungen sind die freiwilligen von den Kammern eines Landes geschaffenen Vereine und die durch sie in das Leben gerufenen Zeitschriften. Zu den älteren und schon früher in einzelnen Staaten gegründeten Abwaltungsvereinen sind viele neue hinzugekommen; dieser gehört der Abwaltungsverein der Anwälte Bayerns, beschlossen in Nürnberg 1861. Einige Statuten stellen als Zweck die Befreiung der Kürze des Abwaltungsfamiliandes auf, als dessen Folge der Beruh von seinen Mitgliedern ein ehrenhaftes und berüchtigtes Verhalten verlangt. Der die von dem Gesetz des Pflichtungs eingegabeuen bayerischen Verordnungen insbesondere die 1813, 1819, 1822 ergangenen Disziplinarverordnungen kennt, 69) kann sich nur freuen, wenn der Abwaltungsfamiliand durch eigne Kraft lähmende Schranken sprengt und durch die moralische Macht, welche eine einträchtige Berechnung gewährt, den würdig nach den Statuten ausgesprochenen Bereichsrecht verfolgt. 70) Die von dem bayrischen Beruh

66) 3. B. Dass der Anwalt sich aller Chancen enthalten soll.
67) 3. B. § 9. Dass er seine Privatarten (also auch die ganze Kartei) handeln mit dem (Leiter) dem Gerichte und der Anwaltskammer vorlegen muss.
68) 3. B. wegen packung de quota litis und palmarium.

69) Eine sehr gute Darstellung der bayerischen Abwaltungsvereinslinie in Geuffius Kommentar zur bayr. Disziplinarordnung I. § 9. S. 343 bis 371.
70) Darauf wird ausgeschlossen: 1) der Beruh nicht durch gemeinsame Förderung des Rechtslebens und der richtigen Stellung der Anwaltskammer in demselben; 2) er tritt unberührten Angriffen auf den Anwaltsstand gegenüber und (haupt) dessen Mitglieder; 3) benötigt die Presse und will durch

gegründete Zeitschrift bewirkt durch ihre bisherigen Aufläufe, 71) daß die Reaktion ihre Aufgabe gut erfüllt und mit Recht vorurtheilen und ungerechten Angriffen entgegentritt, einen Mittelpunkt für den Auslauf der Ansichten, Vorwürfe, Mitteilung von Erfahrungen thilft, und für die Förderung der Rechtsanwältschaft und Geschäftsgewinn nutzt. Erfolgreich wirkt der seit Jahren thätige Abwaltungsverein in Hannover, von dessen früheren Brüder, insbesondere von seinem Vorsitzenden bei Gelegenheit der 1858 in das Bertholdi der Anwälte tief eingreifenden Gesetze in dem Straf- und Strafgericht geschehen wurde. 72) Vorzüglich bewähren sich die Anwaltsklage, die jährlich gehalten werden, (1860 in Göttingen, 1861 in Oberschönau), wohltätig, um Erfahrungen der Anwälte in Bezug auf die Wirtschaft neuer Erfahrungen zu erhalten und Verbesserungen zu berichten. 73) Auch der württembergische Anwaltverein hat neuerlich (29. Sept. 1861) auf der allgemeinen Versammlung manche wichtige Verhandlungen, welche als Vorarbeiten für eine neue Gesetzesgebung zu benutzen sind, in das Leben gerufen. 74) Im Großherzogthum Baden trat auf den Grund einer 1861 in Offenburg gehaltene

70) siehe Zeitschrift; 4) wendet dem mattoffen Interesse des Standes seine Für-

lorde zu.

71) Zeitschrift des Anwaltvereins in Bayern, Erlangen 1861, 22 Nummern liegen vor und der Herausgeber ist Herr Mittermaier, Abwalt in Nürnberg. Mit machen besonders aufmerksam auf die in Nr. 3, 4 vorstehende erste Ausgabe der in ihrer Allgemeinheit gründlichen Aufläufe gegen den bayerischen Abwaltungsfamiliand, Nr. 1, 2 auf Das, was die Anwälte wollen, Nr. 6, 7 über den Vorwurf der Abwälten. Nr. 9, 12 über wichtige civile rechtliche Fragen, Nr. 14 über neue neuße Schrift, Nr. 10, 17, 20—22 über den neuen bayerischen Entwurf des Disziplinarrechts, Nr. 16 über Codefikation, Nr. 18, 19 über den Entwurf der Ministerialen Anwaltsordnung.

72) Auf, 41, Band C. 435.

73) Auf dem Anwaltsstag 1860 nahmen betreuende Verhandlungen vor über die Maßnahmen der Abwaltungsfamiliand über die Art, welche ein hanau, Preßfeind in Bezug auf einen Mahnwach der Geographen sich erlaubte, über Eröffnung einer Abwaltungsfamiliand der Abwälten. Auf dem Anwaltsstag 1861 wurden Erfahrungen über einige Maßnahmen der bayerischen Provinzialregierung und über die manchmalste Wahrnehmung der Polizeibehörden durch Verwaltungsräte behoben mitgetheilt.

74) Nach dem schwäbischen Beruh 1861 d. 16. Oktober kamen vor:

nen Verfassung der habsischen Untowäle ein Revenu in das Leben, der einen Aufschluß zum Entwurf einer Untowatsordnung wünschte. Schon 1847 hatte daß habsische Justizministerium einen folgenden Entwurf bearbeitet lassen, welcher eine die Prüfung des Entwurfs bestimmende von den Mannheimer Abwosten ausgegangene Ediktt veranlaßte,⁷⁵) worin gezeigt wurde, daß noch immer der Entwurf auf Wistoren gegen die Untowäle beruhe, und wegen der Unbefriedigung der Dorffräffen und der angebrachten Rücksicht der Staatsanwälte die Unabhängigkeit der Untowäle bedroht. Der zur Bearbeitung des neuen Entwurfs befindende Aufschluß der Untowäle notb in seinem Entwurfe gegen alle Bestimmungen, welche der anwaltsschafflichen Thätigkeit den Stempel der Verbächtigungen aufdrücken, und gegen auf Büttür in der Anwendung beruhende Disziplinarverwaltung sich erfüllen.

Im Kreisgthum Raßau besteht ein Abwostenverein, (Statuten v. 9. Dec. 1860)⁷⁶a). Dieser ist neuerlich in die Lage gestanden, mit Grund gegen eine Verfugung des Appell.-Gerichts Dillenburg aufzutreten, nach welchen nur diesen Gerichte eine weitgehende Disziplinarverwaltung selbst in der Art zu führen soll, daß auch der bürgerliche Reben am nübel und daß politische Verhälten der Untowäle Gegenstand der Rücksicht und Bestrafung werden kann. — Zu Dessenrath hat die seit Jahren bestehende Juristische Gesellschaft in Bingen⁷⁶) zwar bisher immer die Interessen der Untowäle betreffende Fragen besetzt, Redewellung der Mängel der Prüfung ordnung, über Freischaltung der Abwosten (wofür die Verfassung sich ausprach), über die Notwendigkeit, die Gute ngen der Abwosten über neue Geschäftsentwürfe einzuholen.

75) Entwurf einer Untowatsordnung für das Großherzogtum Baden kommt Bezeichnung des D. O. Abwosten in Mannheim, herausgegeben von v. Colton.

75a) Eine Generalverfassung des Vereins fand am 17. Mai 1861 statt. — In Hessen besteht noch in der Geschäftsgesellschaft eine gewiß wohl zu beobachtende Untertheilung der Käste von Obergerichtspräsidenten und Amtes, Prokuratorn. — Zu einer Durchschrift trug der Aufschluß der Obergerichte, Prokuratorien auf die Ausführung der Untowatsordnung an. Mit werden unten darauf zurückkommen.

76) Eine Gründung der Organisation einer solchen Geschäftsgesellschaft in der preuß. Geschäftsgesetz 1861 §. 56. Die Rechte über Geschäftsgesellschaften der Untowäte in Düsseldorf mit Ausführungen der Verbesserung s. v. Gohret,

der Aufschluß zur Gründung eines umfassenden Untowatsverbandes ist erst neuzeitlich gegeben worden.⁷⁷⁾ In Preußen hatten die freilich mangelhaft gebrachten seit 1847 gegründeten Ehrenräthe der Abwosten die Möglichkeit gegeben, die Interessen der Untowäte zu vertreten und die in Berlin bestehende Juristische Gesellschaft veranlaßt in ihren Versammlungen oft Berathungen⁷⁸⁾ über wichtige den Abwostenstand betreffende Fragen. In neuerster Zeit wurde zur Bildung eines umfassenden Abwostenvereines durch die preußischen Untowäte die Einleitung getroffen.⁷⁹⁾ — Die älteren Rückschlüsse lehren, daß wissenschaftliche Forschungen, Arbeiten der Geschichtschreibung und die immer lauter werdende Stimme der Untowäte selbst zur Anerkennung der Notwendigkeit einer daß Untowäle in der Kugel ergreifenden Umgestaltung der Stellung der Untowäle führen. Es ist nun an Blaue, zu prüfen, auf welchen Grundlagen die Verbesserungsversüche beruhen müssen. Eine sehr zu beachtende Thätigkeit des Beruchs der hessischen Untowäte äußerte sich in einem mehrjährigen Gutachten der Untowäle über den Entwurf der bürgerlichen Prüfungordnung für das Kreisgerichtshum Hessen.

I. Wesentlich ist eine klare Aufstellung der Bedeutung des Abwostenstandes für die Verfassung des Reichs. Nur kann wird der Gesetzgeber das Verhältniß richtig erkennen, wenn er davon ausgeht, daß von der Thätigkeit der Untowäle die Güte der Rechtspflege und die Richtung des Volkes vor der Rechtsverwaltung abhängt, daß die Untowäle es sind, durch welche das in der natürlichen Ungleichheit der Parteien und ihrer selbstigen Kräfte regende Hinderniß des Sieges des Rechts beseitigt werden kann, in so ferne die Vermittlung aufgestellt werden darf, daß dadurch, daß zwei an juristischen Kenntnissen und Gewandtheit sich gleichstehende Vertreter der sich gegenüber stehenden Parteien

Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über Parteien und Wahlverträge. Bingen 1857.

77) In der Zeitung für das Österreich. Monatsschrift von Rießing, 1861 Mr. 20. Wien.

78) Den verfaßt der von Geschworenen verbürgten preußischen Gerichts-

79) Preuß. Geschäftsgesetz 1861 §. 194, 236.

aufreten und nach gehöriger Vorbereitung ebenso vollständig und vor daß thätsächliche Material als die für jede Partei sprechende Rechtsgründe so vortragen, daß die Richter vor Einsichtlichkeit der Aufführung der Poche bewahrt und in den Stand gesetzt werden, die Streitsache gerecht zu entscheiden. Es muß klar vorschweben, daß die Anwälte die Richter der Parteien, die besten Bemittler, die geeigneten Kämpfer gegen Unrecht und Bedrückung, die einflussreichsten Dönnitzer der Urtheile und die Sachverständigen sind, deren Stimme wegen der hier zu Gebote stehender Erfahrung für Gesetzgebungsarbeiten eine besondere Bedeutung verhältnißmäßig übertragen ist, damit den Abwolten die bezüglichen würdige Stellung gesichert ist, die Eorgfalt vor Seite des Staates sein, daß das Gefühl der Ehre und der Ehrenhaftigkeit des Berufs jedes Mitglied des Abwoltenstandes durchdringe, daß daher kein Unwürdiger diesem Stande sich anschließen kann, daß aber auch Alles befleckt werde, was das Gefühl schwächt, den Stand in den Augen des Volkes verschönigen, und die notwendige Freiheit und Unabhängigkeit des Berichters beeinträchtigen kann. Aus den Abwoltenordnungen müssen daher alle Anwälte hervorgegangene Vorlesungen entfernt werden, in denen sie vor Handlungen gewarnt werden, die der ehrenwerte Mann ohnehin nicht vornehmen und wo die Unbestimmtheit und Zweideutigkeit der in der Broschüre geäußerten Ausdrücke⁸⁰⁾ eine Lethal nach Wittenberg gegen den unthigen Anwalt zu gebrauchende Raffe liefert. Es muß dafür gesorgt werden, daß die ihrer Natur nach ohnehin schwer zu begrenzende Diszipliniergewalt über Anwälte nicht in einer die willkürliche Anwendung beginnenden Ausübung angeordnet werde. Wahlgang ist fernier, daß im Bezug auf das Verhältniß dem Staatsanwalte gegenüber, diesem nicht im Gesetze eine besondere offizielle Rechtsraum gegen den stand ausreichende (an eine Art von Polizeiausicht erinnernde) Ruffigkeit über Anwälte übertragen und dem Staatsanwalte nicht ein die notwendige Geschäftigkeit der Befugnisse des Anklägers und

des Berichters förenbes Rechtsgeschäft dem Berichterstatter gegenüber eingeräumt werde. Ein solches Übergewicht⁸¹⁾ kann leicht missbraucht werden und ist gefragt, den Anwalt einzudrücken, die Berichterstattung zu beschämten und den Abwoltenstand herabzuwürdigten. Schr. wünschenswerth ist noch, daß man die kreispenden, entweder bloße Prozenen enthaltenden oder flug zur Rechtfertigung der Unwürdigkeit der Anwälte erforschten Vorlesungen aufgebe, daß der Anwalt ein mit bestreite oder ein öffentlicher Diener sei. Der Anwalt übt einen freien Beruf aus, zu dessen Erfüllung gewisse nur durch lange Vorberarbeitung zu erlangende Kenntnisse gehören. Zunächst liegt in diesen Berufe die Vertretung von Parteien vor Gericht, vermöge des von der Partei erhebten Auftrags. Das öffentliche Interesse, daß diese Vertretung auf eine gesetzliche würdige Weise geschiehe, wird gewahrt durch gesetzliche Vorlesungen über gewisse Erfordernisse, welche der Staat als Bürgschaft der Unwürdigkeit verlangt, ferner durch gewisse von dem Stände gegebene Anordnungen, denen jeder Anwalt unterworfen wird (z. B. daß er arme Parteien vertheidigen muß) und durch die Berichterstatter, welcher jeder vor Gericht Erfreie werde unterworfen ist.

II. Die würdige Stellung hängt wesentlich ab von der Berichterstattung und den Prozeßrechten des Landes. Die Wirkamkeit der Anwälte wird vorerst zunächst verschleben sein, ob in Civilischen Richter, oder Collegialgerichte in erster Instanz entschieden. Ein ersten Fall stehen der würdigen Erziehung der Hälfte des Anwaltos manche Hindernisse entgegen. Bedeutend wird hier schon der Unlust, daß wenn nur Einzelrichter angestellt sind, viele kleine Gerichtsbeamte und zwar vielfach an kleinen Dingen angeordnet werden müssen, was die Folge hat, daß ausgebildete Juristen, welche fühlen, daß sie zu einer würdigeren Stellung fähig sind, keine Lust haben, sich an solchen Dingen als Anwälte niederzulassen und die an solchen Dingen befindlichen Anwälte, abgeschnitten von den Mitteln mit der Wissenschaft fortzubrettern, durch geringes Entkommen gefügt leicht niedergeschlagen, zur Förderung einer guten Rechtspflege wenig

80) Z. B. wenn den Abwolten unter Strafe verboten wird, eine ungeeignete Gasse zu überqueren, Wiedergängen, Entstehungen der Unwürdigkeit, -Ehre,

Verhinderungen des Prozesses usw. zu erlauben.

81) Sie verweisen auf die in note 58 oben angeführten Maßnahmen.

betrügen. Auch ist das vor Einzelrichtern stattfindende Berufssachen eben nicht geeignet, ⁸²⁾ bei Anwälten Beleidigung für ihren Beruf zu erwecken und dem Anwälten eine schöne Briefkantett zu stiftern. Dagegen gewährt die Collegialverfassung schon in erster Linie mit dem dabei möglichen mündlichen Verfahren, und im Zusammenhang mit der Möglichkeit, nur an größeren Delikten Gerichtslage zu errichten, an welchen den Richtern und Anwälten deren wissenschaftliche Fortbildung erleichtert ist, die Aussicht, daß bei solchem Gerichte auch ein tüchtiger Anwaltstand vorkommen kann, um so mehr als der ausgeschlagene Anwalt eher auf ein entsprechendes Gutachten rechnen darf. Wenn man darf diese Rechte nicht übersehen, da die Regierung in der Lage sein wird, auch in kleinen Streitigkeiten Collegialgerichte zu errichten, und neben diesen Gerichten doch Einzelrichter für gewisse einfache oder rasch zu entscheidende Streitigkeiten aufzustellen. Hier treten leicht die oben bemerkten Erscheinungen ein, und welche hängt dann davon ab, wie weit die Kompetenz der Einzelrichter ausgedehnt ist. Dass an den Gerichtslagen auf dem städtischen Lande eben in kleinen Städten weniger auf die zur Begründung einer würdigen Gestaltung der Anwälte nötigen Verhältnisse gerednet werden kann, lehrt die Erfahrung von Hannover. ⁸³⁾ Der wichtigste Zusammenhang für die beste Abschaffung der Anwälte ist der mit dem Charakter des Berufes. Erfahrungsgemäß ist das heutige deutsche schriftliche Verfahren am meisten geeignet, für den Anwalt einen tüchtigen Anwalt Berufssachen herbeizuführen, den Prozeß zu verschleppen und die Unterdeckung der Fahrtzeit, wenn sie seinem Eltern ungunstig ist, zu hindern. Schon der Formalismus, der darin liegt, dass in gewissen aufeinanderfolgenden Schriften, in denen nach einer bestimmten Übung die

82) Nach den Erfahrungen darüber in diesem Urteil Band 33 S. 276.

83) Nach den Erfahrungen in Hannover finden sich auch an Orten, wo Untersuchte sind, häufig Anwälte; doch die Anwälte an solchen Orten oft auf die gesetzte Prüfungskommission und oft vor kommende Breitserkundungen der Abkömmlingen einen bedeutenden Einfluss üben, wie in Hannover beobachtet. Bei gleichen Maßnahmenungen in diesem Urteil Band 18 S. 139 Band 33 S. 276 Band 38 S. 20, Band 39 S. 394, Band 44 S. 109, und preuß. Gerichtszeitung 1861 S. 237, 8 und 239, 8 hat Gutsprüfungsvorfahren in Hannover S. 16.

verschriebenen Einführungsvorurteilen sind und allgemeine Vor- schriften über den Schraubgewissheitsermittlung den Mißbrauch, die von den Geheimen Vorgesetzten eingeführten abzuüben, über die Antwort darauf so unklar, zweideutig ⁸⁴⁾ und auf Schrauben gestellt zu geben, dass der Richter nicht weiß, was eigentlich zugeschrieben ist. Die Ermittlungsmethode über verhandeln bietet ein treffliches Mittel, eine Masse grundloser Ermittlungen vorzuführen. Die Rechtsbedürfnisse sind dabei zu leicht in das Beste gesogen, ohne juristische Schärfe, auf Verletzung der Richter berechnet. Dass das Verfahren vor Einzelrichtern, wo das persönliche Ersehnen der Richter beginnigt ist und das Verfahren des Richters leicht ein inquisitorisches wird, nicht geeignet ist, lehrt die Erfahrung der Richter, in welchen das Verfahren gilt und beweist sich als nicht geeignet, einen würdigen Abwesenstand zu begründen. ⁸⁵⁾ Ein mündliches Verfahren, wobei auf den Grund der von dem Vertreter der Partei vor dem verhandelten Collegialgerichte ohne das dies durch ein vorangegangenes Verfahren einschlägig vorhergenommen ist, ⁸⁶⁾ ge- holtene Befüräge über Sachsachen und Rechtsgründe von dem Gerichte entstehen wird, siedert dagegen nicht bloß eine gründliche auf vollständige und klare Kenntnis des Streitmaterials ge- haupte Einführungsvorurteil, sondern trägt am besten bei, einen Abwesenstand auszuhilfen, welcher gelegnet ist, dem tüchtigen Juristen eine würdige Aussicht zu eröffnen, Begeisterung für den Beruf erzeugen und allgemeine Richtung für sein Leben, während dieses Verfahren doch beträgt, wenn ein gezeigtjuristisch gebildeter, gebundener, unparteiischer Richter die Betrachtung leitet, kein gründlicher Rücksicht, dem schlauen Verbrechen der Zeuge, kein Verhören auf Verhörgierung berechneter Schwierigkeiten vorzuhängen und den Anwalt, der Versuch sein

84) Es steht keine verbrechlichere und mehr zur Bewährung befähigende Form als die vor sächsischen Richterkonstitution bei der oft auf einzelne Vorsteher allgemeinen Rückfragen beantwortet wird.

85) Über die 1858 von Hannover'schen Anwälten mitgeteilten Erfahrungen (v. d. Reichsband 41 S. 436).

86) Daher kann ein in manchen Staaten eingeschlossenes sogenanntes öffentliche mündliches Schlußverfahren, welches mit einem Rücksicht auf die Interessen aus dem schriftlichen Proverfahren eröffnet wird, nicht berücksichtigt werden.

mobie, unanständige Mittel zu gebrauchen, bevor zu warnen. 81) Die Offenheitlichkeit des Verfahrens ist dabei ein wesentliches Erfordernis.⁸²⁾ Wie wichtig dies ist, erfordert Persönliche am aufzuhalt, und die Recht beweist, welche die Offenheitlichkeit durchaus führt, daß Karten und Zeugen sich fühlen, um mehrheitlich in sagen, mit dem Bewußtsein, daß andere Personen hören, daß es keine ist, und daher einen solchen Ligner Berichtig adem, und weniger Vertrauen ihm schenken. Schlechtes wird in Frankreich, am Rhein, in Hannover bemerkt; der Anwalt, der offenbar öffentliche Ermittlungen, Verbrechen sich erlaubt, der Ratt gründlicher Ermittlungen nur in Delikten, Verhöhung des Gegners Zeugt nehmen wollte, ist sicher, daß das Volk das Benehmen missbilligt, während zugleich die energische Art, wie das Gericht öffentliche Ermittlungen und Anträge rafö oft mit einer seiten aber von dem Publikum wohlverstandenen Rüge) abwertet, ein gutes Mittel ist, den Anwalt vor einem unbürohaften Betragen zu bewahren.

Wie wohltuend, daß öffentliche mündliche Erforschung auf die Erhebung des Strafverfahrens wirkt, lehren die Erfahrungen der Länder, in welchen neuzeitlich diese Bekundungsweise im Bürgerlichen Prozeß eingeführt wurde, und die Wirkung vor dem Anwalte sich erhöht.⁸³⁾

III. Eine Verstärkung ist über den Punkt der Freiheit der Aussage nötig. Auch hier fehlt es vielfach an Gebeding der Aussage.

87) Sehr gut darüber Bamberg, die Statuten der Prozeß-Gesetzgebung S. 33—39. Über die Regelungen des Strafverfahrens, wodurch diese gesicherten Vorstellungen zu erhalten sind, sie nächsten Seite des Werkes.

88) Siehe zu befreien H., was Baud C. u. S. 28 über diese Werke S. 69 aufführt. Auch kann ja der Präs. Baudschufmann II. Baud C. 187 gegen diese Ansicht sich entföhrt.

89) Von Sonnwer die Medias 25. 37 Mr. 16, 28, 2, Baud 41 C. 43. Römharts, das Strafprozeßgesetz S. 14 besagt, daß die neue Prozeßordnung schon ehemalige Absolutorien angezeigt hat. Bei Römharts C. 6. Artikel 43. Baud C. 90. Weier S. 24 in d. m. e. es schafft die Entfernung der Absolutorien in Preußens Gesetz seit 1853 eine Abschaffung; nach d. B. im Baud V C. 1 mit Bezug auf die bestehende Abschaffungswünsche des Konsultations- und über Abwesenheit eingerichtet.

Plattfert. Es kann nicht ernstlich davon die Rede sein, ohne
Gewöhnung zu empfehlen, nach welcher jeder Bürger, wenn er
sich fähig fühlt, die Beurteilung Richter vor Gericht als seinen
Beruf erlernen kann. Die Frage ist nur, ob das bisherige deutsche
System vorzugehen ist, noch welchem der Beurteilung eines Juristen bei
einem Gerichte nur von der Regierung abhängen soll, um diese
bekannt, wie viele Unwüste bei einem Gerichte, haben sie das
Bebürfniß erwirkt, angemommen werden sollen, oder ob die
Regierung nur darauf als bestimmt soll, welche Beurteilungen
gen (Prüfung, mehrjährige Praxis) fortzusetzen, welche dies
jedoch sich unterordnen mög, welcher Weisheit ausüben mögl, so daß
es von Geben, die den Recht der geistlichen Eigenschaften han-
delt, abhängt, bei welchen Gerichten er als Jurist sich wieder-
loffen mögl. Wenn das zweite System vertheilt wird, so hört
man freilich sofort die Einwendung, 90) daß die Rechtsprechung
und Freischaltung der Abwälze zu Weißbuben führen und daß
die Bürger vorliebt würden, grandiose Projekte zu führen; daß
dies öffentlich! Untreue an einer gerechten Sache leicht gefährdet
werden könnte, wenn unschuldige Personen als Abwälzen auftreten;
dass auch bei einem Juristen es nicht bloß auf Rechtskenntniß,
sondern auch auf Ehrenhaftigkeit ankommt, und über die nötigen
Eigenschaften eines Richters die Regierung ebenso wie darüber
entscheiden kann, ob manch eine Bürgschaften leistet, und ob ein
Schlußfolger durchhalten mögl, daß bei dem bestimmten Gerichte ein
Richter zugelassen sei. Man verufft sich davon, daß Abwälze
ein öffentliches Werk sei, das die Regierung mit Prüfung der
öffentlichen Interesse beim Bürgschaften übertragen kann. Das Ge-
richt dieser Gründe verabschiedet, wenn man sich nicht durch
gewisse unschuldige Vorstellungen von einem Kanzler oder öffentlichen
Dienst trennen läßt. Bei der öffnen Einwendung erinnern
an die Gründe, welche die im Besitz befindlichen Gewerbetreib-
enden gegen die Gewerbefreiheit vorbringen. Wenn man auf die
Gefahr hindeutet, daß unverantwortliche Personen sich zu dem Bürgschaftenstab
bringen und durch schlechte Mittel die Führung ungerechter Pro-
zeesse vermaischen, so verfügt man, daß unter der Gewerbe frei-

gefehlten Schriftl. den Verfahrens die Mittelmäßigkeit oder Unwürdigkeit leichter einen Denkanstoß fand, oft längere Zeit, daß Volt zu löschen und vorbereitlich in Bezug auf Prozeßführung zu warten, während im Ganzen zwar nicht ganz die Gefahr des Schmierens unwürdigster Anwälte bestellt werden kann, aber noch der Erfahrung nicht lange die Mittelmäßigkeit zu lästern im Ganzen ist, weil bald die Offenheitlichkeit setzt,⁹¹⁾ daß das unvölkige öffentliche öffentliche Benehmen des Anwalts ihm nicht läuft, vielmehr ihm schadet, da die Art, wie die Versuche der Verbreitung oder Verschleppung abgewiesen werden und die Erfolglosigkeit ungünstiger schlechter Vorträge, die Rechtschenden belehrt. Was man von dem wahren Schluß eines Belegs, einer gewissen Zahl von Anwälten und von der väterlichen Sorge bee Regierung für die Erhöhung der Anwälte hofft, ist ähnlich den Vorurtheilen, welche die Begier der Gewerbeverbände gebrauchen, beruht auf Stärke und ist nicht erfüllt gemeint.⁹²⁾ Der entstehende Gefährlichkeit kann für unsrer Freize nur der bei Beurteilung bei einem Rechte Raum die letzten Punkte Wichtigsten ih, denn größere Ausmaß haben die, welche daß Beurteilung haben, ausgesuchte Anwälte zu wählen. Der Unstand, daß bisher bei einem Rechte Raum die letzten Punkte Wichtigsten der Zustimmung hatten, ist kein Beweis, daß nicht ein neu hinzukommender Anwalt, der ausgewählte Eigenschaften besitzt, eine reichere Bekleidung finden wird.⁹³⁾ So gut eine weise Erziehung die Freigabe der angelernten Rechts als wohltätig anerkennt,⁹⁴⁾ ebenso wohltätig wird sie dies in Bezug auf Anwälte anerkennen müssen.

- 91) Wenn in der preuß. Erziehung 1861 Nr. 5, 6 aus den angeführten Geschäftsgeschäften wegen der Nachtheile bei Vermehrung der Abwesenheiten gegen die Regelung aufgeführt werden, so kann mit zu erwägen, daß in Sachen das gleiche schriftliche Verfahren ist.
- 92) Rechtler verläßt sich bei Abmahnungsobjekten über alle Rente (Stern §. 41) auf, die Kirche vor der freien Reise des mutigen Mannes von denen die Menschen sehr große Gewissensbisse befanden; die jünger Anwalt, der sich durch Belehrung von Angeklagten einen guten Ruf erwarben hatte, kam in die Stadt und schrie sie laut so aus, daß er eine aufgebrachte reiche Gruppe erschreckte.
- 93) Wie kennen diese Stadt, wo bei dem Gerichte 8 Mandate waren, von denen die Menschen sehr große Gewissensbisse befanden; die jünger Anwalt, der sich durch Belehrung von Angeklagten einen guten Ruf erwarben hatte, kam in die Stadt und schrie sie laut so aus, daß er eine aufgebrachte reiche Gruppe erschreckte.
- 94) In der preuß. Erziehung 1861 §. 14 wird zwar die Maßregeln

Mitternater: Die würdige Stellung des Abgeordneten. 427

Staat gewisse Bedingungen vorstellt, deren Dasein Dergesthe, welche als Anwalt sich überlassen will, nachweisen muß, und zwar 1) eine strenge Prüfung des Staats, welche der General mit gutem Erfolge bestanden haben muß,⁹⁵⁾ 2) eine längere Praxis bei einem Anwalt,⁹⁶⁾ und bei einem Rechte, (widrig) weil dem Anwalt auch die Kenntnis der Rechtspraxis und der eigentümlichen Stellung eines Richters notwendig wird,⁹⁷⁾ 3) das ausführliche Gutachten der Anwaltskammer, welche den Rechtsberater während seiner Praktikantzeit beschreiten kann, aber auch den nicht ehemaligen Mann zurückstellen und Mängel, bewegen Unfähigkeit keine Auswicht auf eine gute Stellung hat, abzuholen will. Beharrt die Regierung, daß das öffentliche Interesse durch diese Vorschriften nicht genug gesichert ist, so könnte wenigstens der Übergang zum freieren Zustande durch die Vorschrift gestrichen werden, daß die Aufhebung über die Zusammensetzung des Anwalt dem obersten Rechte übertragen wird.⁹⁷⁾

I. Recht weniger bedeutend ist die Frage: ob nicht noch die Aufhebung der Karabiner und Freigabe der Garde (doch mit Gewissen auf Geduld der Rechtschenden gegen übermäßige Forderungen berechneten Abordnungen) würdigenswerth ist. Wir finden, daß die Coburgische Regierung trefflich ihre Vorhersage begründet hat. Man darf annehmen, daß alle Karabinerungen auf Stoff für berusen, indem es nie möglich sein wird, vorzusehen zu bestimmten, welche Summe gerechtfertigte einer gewissen

bestimmt, weil ein schlechter Anwalt mehr als ein guter, der keine Brüder hat, die öffentlichen Interessen gefährdet.

95) Nach Dienstordnung Abgeordnetenordnung §. 1 muß der Gauhut die dritte Note erlangt haben.

96) Das Rechtliches dieser Rechtsanwälten (avocats stagiaires) muß regelmäßig bereit und ihnen möglich gemacht werden, z. B. Belehrungen zu führen.

97) Nach Dienstordnung Abgeordnetenordnung §. 1 bestimmt das Abgeordnetenamt, 1 überträgt das bisher beim Ministerium Justizherre Ernennungsrecht der Präsidenten und Abgeordneten dem Gerichte, bei welchem ein Anwalt sich unterlässt.

Möglichkeitstüchtigkeit entspricht; sicherliche Bestimmungen, wie die der Künftig in einem Falle vorherfaam, sind nur Rechte der Rütt für. Es ist verlebend, wenn der oft lange unerfahrene Richter, der keine Ahnung davon hat, welche Zeit und Mühe die Vorberatung zu einer Arbeit dem Künftig kostet, vornehm verschlissen auf den Künftigstaub, die Größe des Sonnars bestimmten will. Wenn es in dem schriftlichen Verfahren anhängt einen Maßstab zu finden vielleicht möglich war, so wird dies in dem nämlichen Verfahren weit schwieriger. Wer nicht selbst unbedingt in einer Gerechtsame vorausgegangen habe, weiß es nicht, welche mühevolle Vorberatung, die Sammlung von Materialien, länges Studium von Rechtsfragen (z. B. wenn Fragen des internationalen Rechts vorliegen, wenn Erörterung bei Geschäftsaufgaben &c. h. Zweckstreitigkeiten oft nötig wäre, und daß Ergebnis nur in einem ein Paar Stunden dauernden Anhörung feststellt.

Nach der Erfahrung (93) hat überhaupt das Recht eines jeden Gerechtsame bei Richter, daß der Künftig dadurch leicht verletzt wird, schon bei der Annahme des Gesetzes zu berücksichtigen, ob ihm das Geschäft eine seinen Zeitaufwand entsprechende Belastung siedern wird. Er wird leichter Gefüchte, die weniger auf gerechten Ansprüchen des Gerechtsame beruhen, aber ihm greife Gerechtsame nach der Erörterung ferner, übernahmen, wogenen er, wenn vorausgänglich die Schwierigkeit wissenschaftlicher Vorberatung viel Mühe und Zeit kostet, die Neuernahme der Sache ablehnt. Die Gerechtsame Regelung erkannte aber richtig die Wirklichkeit, daß wenn Erörterung des Geschäftskases angenommen wird, ein geschickter Gerechtsame gegen übermäßige Ansprüche gesiegt werden müssen. Die darauf stützenden Vorberatungen sind ebenso, wie die Rechtmäßigkeiten gegen den Entwurf und die abweichenben Vorschläge der Commission der Kammer eben mitgeteilt.

(93) Sie wollen von vielen Gerechtsamen einen anführen. Ein Künftig hatte in einem Geschäftsstreit, in dem ein in Europa verortetes Regiment vorlag, daß beweist, daß es auf die Beweise des in Europa gelebten Rechts ankam, und hatte eine viele Monate hindurch dauernde Vorberatung mit spanischen Sachen zu führen, um das nötige Material zu erhalten. Alle offiziellen in einem Prozeß über ehrliche Güterrechtsstreit die Rechte von Frankfurt, England, Russland, Mexikaner, weil die Gerechtsame an diesen zwei längere Zeit mochten.

 Unternehmer kann durch Abwältern, die das Gesetz zum Schutz gegen Übermaß einzuführen will, leicht das ganze System der Aufsicht der Exekution illoslässt werden, um vielleicht den Abwältern noch mehr gefährden. Gott, wenn der Gerechtsame mit dem Künftig ausgetrieben ist, die Künftigkammer entscheiden, so ist dies bedeutlich, thella, wenn sie zu sehr beschäftigt würde, thella, weil die Feststellung durch Kollegen leicht Missbrauen zu erwarten geeignet ist. Möcht der Entwurf den Richter, daß auch richterliche Feststellung gefordert werden kann (was wahrscheinlich die Richter am meisten wählen werden) so tritt der bisherige Nebenstand ein. Die nicht in Höhe zu stehende Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rütt für die Beurteilung der Rechnungen der Künftig durch Richter wird sich häufig geltend machen und die gefestigte Berufung an das Obergericht gegen die Verfügung des Untergerichts mit dem Künftig keinen Eindruck gewähren. Dass der Gerechtsame über die Zahlung der Kosten verurteilte Gegner, die Abwehrspruch der Künftigkammer beansprucht, sich entweder einem richterlichen Verhandlung antragen kann, muß gestillt werden; allein es bedarf eines größeren Geschäftes des Künftig, und hier führen wir in den Coburger Verhandlungen den Vorschlag einer Richter (von Gerechtsame und Abwälter), der am messen der Annahme wahrsig ist; mit Recht wird gefordert, daß der, welcher auf die richterliche Feststellung antritt, spätestens die Künftig bestimmen muß, welche er beansprucht, so daß der Richter über die unbekannten Punkte nichts zu entscheiden hat; der Nutzen muß auch die Künftig angegeben, aus welchen bei einem Rütt der Entwurf zu hoch schreibt. Giebt der Richter, daß eine Herabsetzung der Rechnung erfolgen soll, so muß er den Künftig zur Rechtfertigung des beanspruchten Rüttens auffordern. Dass der Richter über die Moderation das Gutachten der Künftigkammer erhalten kann, wie gut. Zd. folg. vorstellt, ist zu tiligen, gefordert sollte aber werden, daß der Richter, wenn er eine Gebühr herabsetzt, dafür Gegenwart anstrebt. Dadurch würde mancher Rütt für vorgezeugt.

Processe, dem Schriftentwurf, in dem der öffentlichen Sitzung vorangegangenen Verfahren befolgen und der avocat die Vertretung der Partei in der Sitzung, bethre die Proträge in der mündlichen Verhandlung übernehmen soll oder ob die Geschäfte des avocat und avocat in einer Person vereinigt seyn sollen. In neuerer Zeit ist durch die Gesetzgebung von Belmont die französische Anschauung zum Grunde gelegt worden (Gesetz vom 17. April 1859). Behauptungen darüber sahen am 22. Januar 1859 in der Räume der Abgeordneten Platz.⁹⁹⁾ Gegen den Antrag einiger Abgeordneter, die Vereinbarkeit beider Stellen aufzugeben, wurde zwar eingewendet, daß das Amt des Procurator (avocat) von dem des Abwarten innerlich geschieden wäre, indem der Procurat bei Gericht ständig vertrete und den Proces einleitete, während der Abwarte keine solche Vertretung habe, sondern nur die des Abwarten sprechenden Gründe zum Gerichte vorzutragen. Die Notwendigkeit der Unterscheidung wurde auch darauf gegründet, daß die Arbeiten des Procurators einer Taxe unterworfen seien, während die des Abwarten teiner solchen unterliegen könnten. Die Gründe der Gegner konnten nicht durchdringen und so ist im Prozeßgesetz vom Nov. 1859 die Vereinbarkeit der beiden Stellen ausgeschlossen jedoch mit 2 Abstimmungen.¹⁰⁰⁾ Wir sind überzeugt, daß das franzöf. System nicht zu blüthen pflegt. Die Geschichte lehrt, daß die Aufstellung einer besonderen Rasse von Rechtstretern unter dem Namen: avocat aus der Zeit stammt, wo man im Gegensache der ausgesetzten durch wissenschaftliche Studien bekannten Abwarten, die ihren Platz darin füllten, als Rechner vor Gericht zu glänzen, und die von den Richtern selbst hoch geschätzt wurden, aber nicht gerne mit den dritten verhenden, zum Zelt mechanischen Geschäften der Erledigung eines Proceses sich befassen wollten, eine Rasse von Juristen schuf, von welchen man weniger Rechtskenntnisse forderte und die mehr durch Kenntnis der Geschäfte ihren Leuten und die Leitung der

99) Gute Ausführung über die damaligen Behauptungen von Montere dei tribunali Milano 1861 M. 13—14, 15, 18.

100) Nach der Abstimmung von 1859 Art. 77 kann der Procurator vor dem Tribunal und nach § 54 vor dem Considérgesamt die Partei vertreten.

Processe besorgten. Bei diesen avocats thilte sich offenkundig die Kaufmacht der Stellen aus; sie standen im geringeren Ansehen als die avocats. In der Revolution traten verschlechte Geschäfte in Verhältnisse der avocats und avocats ein; in der letzten Gesetzgebung wurde die Unterscheidung zu Grunde gelegt, und 1816 selbst die früher aufgehobene Kaufmacht der Stellen wieder hergestellt.¹⁰¹⁾ Von den Juristen aber, die am gründlichsten in die Bevölkerung der Prozeßgesetzgebung einbrachten, z. B. Bellot wurde die Unmöglichkeit der Erneuerung avocats und avocats anerkannt und die Folge war das sehr ungewöhnliche die besten Stellen vereinigt stand. Die nämliche Einrichtung findet sich in den deutschen Rheinprovinzen, in welchen die franzöf. Gesetzgebung erhalten blieb. In den Niederlanden wurde in den Generalstaaten oft die Unmöglichkeit des franz. Systems ausgesprochen; in Städten, wo in den meisten Staaten der Abwalt zugleich die Stelle des Amtmals ausübte, erhoben sich z. B. aus der Lohnarbeit die gewöhnlichen Stimmen gegen das System, welches Belmont aufdrängen will. Auch in Preußen wird die Verbindung beider Stellen empfohlen.¹⁰²⁾ Schon die Erfahrung, daß in den Ländern, in welchen das franz. System aufgehoben ist, z. B. in den deutschen Rechtsprovinzen, die neue Einrichtung sich sehr gut bewährt, viele Klagen verhindern macht wichtiges Zeugniß geben. Die französische Einrichtung, es suchen, die in der Rasse sind, als Krieger oder Letzte eines Berufs zu führen, läßt an einem Rechtskundigen zu zwecken, der macht, den Platz dieses Mannes einzuholen, und wenn sie ihm ihre Vertretung im Processe übertragen, vorausgesetzt, daß er

101) Eyraud l'administration de la justice vol III. p. 212. Regnard II. vol. p. 403.

102) Philosophie de la procéd. civile p. 196.

103) Planchettes in Recueil des lois Barb XX S. 146.

während sie gegen Rechts prellt alle Prangebankblätter für sie vornehme. Führt man sie in Frankreich ohne den avocats, die nur in der Sitzung des Gerichts vortragen, getrennte Rechte (avoués) ein, so liegt die durch Erfahrung Frankreichs 105) bestätigte Gefahr vor,¹⁰⁵⁾ daß die Staffe dieser avoués aus Personen besteht, von denen man weniger gründliche Rechtskenntnisse forbert, als mehr durch Routine geübt sind, nach gemischten Gedanken und Formeln die Schriften herstellen (gewöhnlich von ihrer eltern verfaßten lassen), aber unbekannt mit den Schlechten bei Mediozinenhaft nicht im Grade sind, einen guten Prozeßplan zu entwerfen. Sie verfügte Macht wüßt aber, wie viel darauf ankommt, daß die Staffe gehörig befragt werde, daß der, welcher den Prozeß führt, als gründliche Staffe den richtigen rechtlichen Gesichtspunkt in der Sache auffaßt und die geeigneten Mittel wählt. Ist der Anwalt von dem Anwalt geweckt, so besteht es zu oft, daß er in die Lage kommt, in der Sitzung einer ganz anderen rechtlichen Gesichtspunkt, als den, nach dem bei nicht genug fürstlich gesetzte avoué die Sache betreute, fehlen Rücksichten zum Grunde zu legen. Schließlich überfreibt es dem Gefücht der Partei, wenn sie an zwei Betreuer Schriften bedient soll. Wie werden auf die Überprüfung der oft ungebrauchten Einwendungen in einem nachfolgenden Maßnahmen und hau auf die Einzelheiten, wie die Erstellung der Aktenakte richtig geordnet werden soll, unbeschreibbare über Geschäftigung der Prudentenfondner und über die Rechtskunstgeschwindi nützige Korrekturen vorliegen.

¹⁰⁵⁾ Sicherlich steht auch die Erfahrungen, die am keinem Gerichte gemacht werden. Nach Gazette des tribunaux 2. S. Dr. 1853 Rüsten 1853 25 bestätigte den Ansatz, daß kein avoué erlaubt werde, auf zu plädieren.

¹⁰⁶⁾ Seligman quelles sont les réformes p. 46—56. Bordeaux philosophie p. 227 sagt: l'avoué se présente au juge et non de la science, du sein de faire sa fortune et non de celui d'acquérir un nom par de savants écrits.